

21.07.01 Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Synopse

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Version vom 2. November 2015, überarbeitet gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017)	Geschäftsordnung des Parlaments des Grossen Gemeinderates <u>(Version vom [Datum])</u> (Version vom 2. November 2015, überarbeitet gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017)	Geschäftsordnung des Parlaments (Version vom [Datum])	Diese Änderung ist mit der Totalrevision der Gemeindeordnung zwingend geworden. Die neue Bezeichnung ist zeitgemässer und verständlicher und verhindert eine Verwechslung mit der Exekutive.
I. Konstituierung, Büro	I. <u>Organisation des Parlaments und seiner Geschäftsleitung</u> Konstituierung, Büro	I. Organisation des Parlaments und seiner Geschäftsleitung	Das Kapitel enthält mehr Bestimmungen als nur die Konstituierung des Parlaments und die Bestimmungen betreffend das Büro. Die bisherige Bezeichnung "Büro" wurde oft mit "Sekretariat" verwechselt. Die neue Bezeichnung "Geschäftsleitung" ist zeitgemässer und für Ausstehende verständlicher. Allgemeine Bemerkung zu den Markierungen: Die neue Nummerierung der Kapitel, Artikel, Absätze und Litterae erfolgt fortlaufend und ist nicht markiert.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Konstituierung nach der Erneuerungswahl Art. 1 ¹Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist, zur konstituierenden Sitzung.	Konstituierung nach der Erneuerungswahl Art. 1 ¹Das ParlamentDer Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates <u>der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung,</u> spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist, zur konstituierenden Sitzung.	Konstituierung nach der Erneuerungswahl Art. 1 ¹Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.	Das bisherige Präsidium ist für die Erstellung und Unterzeichnung der Einladung besser legitimiert als der Stadtrat. Es kann beurteilen, welche Geschäfte anstehen. Der Musterorganisationserlass des Gemeindeamts (MGeschO) sieht dies auch so vor.
²Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmenzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.	²Das amtsälteste anwesende <u>Parlamentsmitglied</u>des Gemeinderates, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet <u>und leitet</u> die konstituierende Sitzung <u>bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.</u> Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmenzählende.	²Das amtsälteste anwesende Parlamentsmitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Es bezeichnet provisorisch drei Stimmenzählende.	Die Anstellung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs ist unbefristet und eine allfällige Absetzung erfolgt über ein ordentliches Kündigungsverfahren (vgl. Art. 7 nGeschO). Die MGeschO sieht dies auch so vor.
	³<u>Das jüngste anwesende Parlamentsmitglied und dann das älteste anwesende Parlamentsmitglied erhalten nach Eröffnung der Sitzung das Wort.</u>	³Das jüngste anwesende Parlamentsmitglied und dann das älteste anwesende Parlamentsmitglied erhalten nach Eröffnung der Sitzung das Wort.	Die Bedeutung der Vertretung verschiedener Altersgruppen im Parlament wird hervorgehoben. Damit wird eine besondere Tradition geschaffen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	⁴ Hierauf wählt das Parlament der Gemeinderat aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt es <u>aus seiner Mitte</u> die <u>beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählende und allenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsleitung</u> der Gemeinderat die Mitglieder des Büros .	⁴ Hierauf wählt das Parlament aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt es aus seiner Mitte die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählende und allenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsleitung.	In der GO-Totalrevision wurde im Art. 18 die Bestimmung "aus seiner Mitte" weggelassen. Es wird daher hier ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um Präzisierungen.
³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.	³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.		Die Auflösung des bisherigen Parlaments ist Sinn und Zweck der Konstituierung und muss nicht speziell erwähnt werden.
Konstituierung in den Zwischenjahren Art. 2 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils nach dem 1. Mai statt.	Konstituierung in den Zwischenjahren Art. 2 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments des Gemeinderates jeweils <u>spätestens an der Sitzung des Monats Mai</u> nach dem 1. Mai statt.	Konstituierung in den Zwischenjahren Art. 2 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments jeweils spätestens an der Sitzung des Monats Mai statt.	Die "spätestens"-Bestimmung wird analog der MGeschO aufgenommen. Damit ergibt sich mehr Flexibilität bei der Planung. Es wird ermöglicht, die Konstituierung bereits im April vorzunehmen.
² Die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.	² Die bisherige Präsidentin oder bzw. der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder bzw. des neuen Präsidenten.	² Die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Büro, Zusammensetzung Art. 3 ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung, drei Stimmzählenden und allenfalls weiteren Mitgliedern.	<u>Geschäftsleitung</u> Büro , Zusammensetzung Art. 3 ¹ <u>Die Geschäftsleitung</u> Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bzw. deren oder dessen Stellvertretung drei Stimmzählenden, <u>der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber</u> und allenfalls weiteren Mitgliedern.	Geschäftsleitung, Zusammensetzung Art. 3 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählenden, der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber und allenfalls weiteren Mitgliedern.	Die Bezeichnung "Parlamentsschreiberin" oder "Parlamentsschreiber" ist zeitgemässer und verständlicher. Sekretärin respektive Sekretär ist teilweise negativ besetzt respektive darunter wird etwas Anderes verstanden.
² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro.	² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz <u>in der Geschäftsleitung</u> im Büro .	² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.	Redaktionelle Anpassung
³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.	³ <u>Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber</u> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> mit beratender Stimme teil.	³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.	Redaktionelle Anpassung
Büro, Amtsdauer Art. 4 ¹ Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin bzw. der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.	<u>Geschäftsleitung</u> Büro , Amtsdauer Art. 4 ¹ Die Amtsdauer <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin oder <u>bzw.</u> der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.	Geschäftsleitung, Amtsdauer Art. 4 ¹ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Büro, Aufgaben Art. 5 ¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:	Geschäftsleitung Büro , Aufgaben Art. 5 ¹ Dem Büro Der Geschäftsleitung des Gemeinderates <u>Parlaments</u> obliegt:	Geschäftsleitung, Aufgaben Art. 5 ¹ Der Geschäftsleitung des Parlaments obliegt:	Redaktionelle Anpassung
a. die Vertretung des Rates nach aussen,	a. die Vertretung des <u>Parlaments</u> Ra- tes nach aussen,	a. die Vertretung des Parlaments nach aussen,	Redaktionelle Anpassung
b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb,	b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Parlaments- Rats betrieb,	b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Parlamentsbetrieb,	Redaktionelle Anpassung
c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden,	c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren o- der /dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche <u>der Geschäftsleitung vom Parlament-</u> dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom <u>oder dem</u> Präsidenten übertragen werden,	c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche der Geschäftsleitung vom Parlament oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen werden,	Redaktionelle Anpassung
d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt,	d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des <u>Parlaments</u> Gemeinde- rates , sofern dieses r damit nicht eine Kommission beauftragt, <u>sowie der Anträge ans Parlament,</u>	d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt, sowie der Anträge ans Parlament,	Die Anpassung ermöglicht redaktionelle Änderungen der Anträge der Kommissionen und des Stadtrats und entspricht der heutigen Praxis.
e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit,	e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zu- <u>l</u> ässigkeit bzw. Ung ültigkeit,	e. die Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Gültigkeit,	Die Bestimmung wurde sprachlich vereinfacht und unterteilt.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	f. <u>die Feststellung des Zustandekommens eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten),</u>	f. die Feststellung des Zustandekommens eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten),	Die Einzelinitiative, die bisher fehlte, wurde ergänzt. Die Formulierung lehnt sich an die der MGeschO an.
f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen,	g. die Überweisung der Anträge der einer Exekutivbehörde an die materiell zuständige(n) Kommission(en), <u>sofern die Geschäftsleitung dem Parlament das Büro dem Gemeinderat</u> nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Büro Die Geschäftsleitung kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. oder den Präsidenten ermächtigen, Anträge der einer Exekutivbehörde mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen, <u>Die Einspruchsmöglichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung bleibt gewahrt.</u>	g. die Überweisung der Anträge einer Exekutivbehörde an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern die Geschäftsleitung dem Parlament nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Die Geschäftsleitung kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Anträge einer Exekutivbehörde mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen. Die Einspruchsmöglichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung bleibt gewahrt.	Die Bestimmung wurde sprachlich vereinfacht. Das Informationsgebot ist im Sinne einer umfassenden Kommunikation an das Parlament selbstverständlich.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
g. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen,	h. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen,	h. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen,	Redaktionelle Anpassung
h. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,	h. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,		Die Arbeitszuteilung an die Ratssekretärin oder den Ratssekretär ist in Art. 7 nGeschO festgehalten. Das Präsidium weist gemäss heutiger Praxis der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Arbeit sinnvollerweise nicht nur bei Dringlichkeit zu. Dies wird in Art. 7 Abs. 7 nGeschO präzisiert.
i. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,	i. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,		Die Sitzungsprotokolle werden gemäss heutiger Praxis von der Ratssekretärin verfasst. Dies wird in Art. 7 Abs. 6 nGeschO festgehalten.
j. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,	i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde, <u>die Stellungnahme zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen,</u>	i. die Stellungnahme zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen,	Die Bestimmung wird gemäss der MGeschO ergänzt. Dies entspricht der heutigen Praxis, sodass damit eine Lücke geschlossen wird.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
k. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,	j. die Erstellung des Budgets des Voranschlages für die Konti des Parla- ments Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. Das Büro Die Geschäftsleitung kann im Rahmen seiner ihrer Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Parlaments- schreiberin Ratssekretärin oder dem Parlamentsschreiber Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,	j. die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlaments sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. Die Geschäftsleitung kann im Rahmen ihrer Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber Finanzkompetenzen weitergeben,	Redaktionelle Anpassung
l. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates,	k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Parla- ments Gemeinderates ,	k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Parlaments,	Redaktionelle Anpassung
m. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,	m. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,		Diese Bestimmung ist redundant, da dies bereits in Art. 21 nGeschO festgehalten wird.
n. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.	l. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legis- lative des Parlaments bei Urnenabstimmungen.	l. die abschliessende Redaktion des Beleuchtenden Berichts des Parlaments bei Urnenabstimmungen.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.	² Das Büro <u>Die Geschäftsleitung</u> ist befugt, dem Parlament <u>Gemeinderat</u> eigene Anträge <u>im eigenen Wirkungsbe- reich</u> vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dem Stadtrat ist vor der Behandlung des Geschäfts im Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.	² Die Geschäftsleitung ist befugt, dem Parlament Anträge im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen. Dem Stadtrat ist vor der Behandlung des Geschäfts im Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.	Die bisherige Formulierung ist sehr offen und entspricht damit fast einer parlamentarischen Initiative. Da der Stadtrat durch die GeschO diverse Rechte und Pflichten erhält, sollte er die Möglichkeit erhalten, sich zu Änderungen auch zu äussern. Die Formulierung lehnt sich an der der MGeschO an.
³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	³ Im Büro <u>In Geschäftsleitungssitzungen</u> besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	³ In Geschäftsleitungssitzungen besteht Stimmpflicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	Redaktionelle Anpassung
Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen <u>Sitzungen</u> des Parla- ments <u>Gemeinderates und der Ge- schäftsleitung</u> und vertritt das <u>Parla- ment gegen aussen</u> . Sie oder er trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Sitzungen des Parlaments und der Geschäftsleitung und vertritt das Parlament gegen aussen.	Der Absatz wird gemäss heutiger Praxis angepasst. Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.	² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.	² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.	Keine Änderung
³ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.	³Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.		Mit der Streichung des Absatzes soll die Unabhängigkeit und Neutralität des Präsidiums sichergestellt werden. Bisher war unklar, ob mit der Abgabe des Präsidiums auch das Stimmrecht temporär erworben werden konnte. Indem die Abgabe nicht mehr möglich ist, ist auch festgelegt, dass kein Stimmrecht ausgeübt werden kann (Ausnahme Wahlen).
	³ <u>Bei Abwesenheit oder Ausstandspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von einer oder einem der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ausgeübt. Sind diese ebenfalls abwesend oder ausstandspflichtig, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung oder das betreffende Geschäft einen Vorsitz.</u>	³ Bei Abwesenheit oder Ausstandspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von einer oder von einem der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ausgeübt. Sind diese ebenfalls abwesend oder ausstandspflichtig, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung oder das betreffende Geschäft einen Vorsitz.	Die aGeschO enthält keine Bestimmungen betreffend die Stellvertretung bei Abwesenheit oder Ausstandspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten. Das diesbezügliche Prozedere wird nun entsprechend geregelt. Die Formulierung lehnt sich an die der MGeschO an.
⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin bzw. Beobachter teilnehmen.	⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin oder bzw. Beobachter teilnehmen.	⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen.	Redaktionelle Anpassung
	⁵ <u>Die Präsidentin oder der Präsident führt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber.</u>	⁵ Die Präsidentin oder der Präsident führt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber.	Der Absatz entspricht heutiger Praxis.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Parlamentsdienste Art. 7 ¹ Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal.	Parlamentsdienste Art. 7 ¹ Der Stadtrat stellt dem <u>Parlament</u> Gemeinderat die Ratssekretärin oder den Ratssekretär sowie die ausreichenden Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. ² Das Personal der Parlamentsdienste untersteht <u>administrativ der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber der Geschäftsbereichsleitung Präsidiales + Personal</u> .	Parlamentsdienste Art. 7 ¹ Der Stadtrat stellt dem Parlament ausreichend Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher. ² Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.	Den Geschäftsbereich Präsidiales + Personal gibt es heute nicht mehr. Die Absätze werden gemäss heutigem Organigramm angepasst.
	³ <u>Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber unterstützt die Geschäftsleitung und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Anstellung und Führung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.</u>	³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber unterstützt die Geschäftsleitung und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Anstellung und Führung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.	Der Absatz entspricht heutiger Praxis. Die Geschäftsleitung und das Parlament sollen über die Anstellung entscheiden und werden bei der Rekrutierung von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber unterstützt.
² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.	⁴ <u>Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung und Entlassung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.</u> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.	⁴ Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung und Entlassung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.	Die bisherige Praxis ist nicht mehr zeitgemäss. Die Anstellung soll unbefristet sein. Die Genehmigung der Anstellung stärkt ihre oder seine Rolle gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung. Die Formulierung lehnt sich an die der MGeschO an.
³ Die Parlamentsdienste unterstützen die Ratsmitglieder, das Büro, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.	⁵ Die Parlamentsdienste unterstützen die <u>Parlaments</u> Rats mitglieder, die <u>Geschäftsleitung</u> das Büro , die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.	⁵ Die Parlamentsdienste unterstützen die Parlamentsmitglieder, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁴Der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär obliegt die Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen. Sie oder er besorgt die übrigen Verwaltungsgeschäfte von Gemeinderat, Büro und Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	⁶<u>Die Parlamentsschreiberin</u>Der Ratssekretärin oder der <u>Parlamentsschreiber</u>dem Ratssekretär obliegt die <u>Organisation der Sitzungsprotokolle von Gemeinderat, Büro und Kommissionen.</u> Sie oder er besorgt die <u>übrigen Verwaltungsgeschäfte</u> und Protokollierung des <u>Parlaments</u>Gemeinderat, der <u>Geschäftsleitung</u>Büro und der Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	⁶Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber besorgt die Geschäfte und Protokollierung des Parlaments, der Geschäftsleitung und der Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.	Der Absatz wird gemäss heutiger Praxis angepasst und präzisiert.
Siehe Art. 5 Abs. 1 lit. h	⁷<u>Die Geschäftsleitung und insbesondere die Präsidentin oder der Präsident weisen den Parlamentsdiensten weitere Aufgaben und Arbeiten zu.</u>	⁷Die Geschäftsleitung und insbesondere die Präsidentin oder der Präsident weisen den Parlamentsdiensten weitere Aufgaben und Arbeiten zu.	Der Inhalt der Bestimmung war in Art. 5 Abs. 1 lit. h aGeschO aufgeführt und bezog sich auf dringliche Aufgaben. Arbeit wird den Parlamentsdiensten sinnvollerweise aber nicht nur bei Dringlichkeit zugewiesen.
Entschädigungen Art. 8 Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.	Entschädigungen Art. 8 ¹<u>Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</u>Die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon. ²<u>Die Entschädigung wird in der Entschädigungsverordnung vom Parlament festgesetzt.</u>	Entschädigungen Art. 8 ¹Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. ²Die Entschädigung wird in der Entschädigungsverordnung vom Parlament festgesetzt.	Der Artikel wird präzisiert. Die Formulierung lehnt sich teilweise an die der MGeschO an.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Unvereinbarkeit Art. 9 ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar: a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde	Unvereinbarkeit Art. 9 ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Folgende Ämter <u>sind innerhalb der folgenden Gruppen</u> unvereinbar: a. <u>Parlamentspräsidentin oder -präsident</u>Präsidium des Gemeinderates und Präsidentin oder Präsident oder Mitglied einer Kommission Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde	Unvereinbarkeit Art. 9 Folgende Ämter sind unvereinbar: a. Parlamentspräsidentin oder -präsident und Präsidentin oder Präsident oder Mitglied einer Kommission	Die einleitende Formulierung wird vereinfacht. Lit. a und b werden zusammengefasst. Neu soll die Unvereinbarkeit auch für die Mitgliedschaft in einer Kommission und das Parlamentspräsidium gelten. Die Sonderstellung der RPK-Mitgliedschaft ist in Parlamentsgemeinden nicht nachvollziehbar. Die Unvereinbarkeit des Amtes eines RPK-Mitglieds mit der Anstellung in der Gemeinde wird bereits in § 26 Abs. 2 lit. b GPR geregelt und muss hier deshalb nicht mehr aufgeführt werden.
d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission	b. <u>Präsidentin oder Präsident mehrerer Kommissionen</u> Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission c. <u>Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident und Mitglied der Geschäftsleitung</u>	b. Präsidentin oder Präsident mehrerer Kommissionen c. Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident und Mitglied der Geschäftsleitung	Sprachliche Vereinfachung Kommissionspräsidien sollen zukünftig nicht auch Mitglied der Geschäftsleitung sein können, um die Kompetenzen im Parlament gleichmässig zu verteilen.
² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.	² Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.		Übergeordnetes Recht gilt ohnehin. Insofern ist die Aufzählung in Abs. 1 abschliessend.
Ausstand Art. 10 ¹ Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten:	Ausstand Art. 10 ¹ <u>Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten.</u>	Ausstand Art. 10 ¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten.	Die Formulierung wird gemäss der MGeschO übernommen. Die Ausstandsgründe sind im Gemeindegesetz (GG) abschliessend geregelt (vgl. § 32 GG). In

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist,	<u>Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne das betroffene Parlamentsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es seinen Platz zu verlassen.</u>	Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne das betroffene Parlamentsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es seinen Platz zu verlassen.	der nGeschO wird daher lediglich das Verfahren geregelt.
b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.	<u>²Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es den Sitzungsraum zu verlassen.</u>	²Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es den Sitzungsraum zu verlassen.	Die bisherige Möglichkeit, dass jemand im Ausstand als Auskunftsperson fungiert, wird abgeschafft. Diese Option läuft dem Sinn und Zweck des Ausstands eher zuwider, da dadurch die Einflussnahme wieder ermöglicht wird.
	Ein Ratsmitglied gilt als befangen und hat bei Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat in den Ausstand zu treten:		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.	a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht. ⁵Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.	⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission ohne die betroffene Person über deren Ausstandspflicht. ⁵Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.		
Offenlegungspflichten Art. 11 ¹Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über: a. seine beruflichen Tätigkeiten b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts c. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon	Offenlegungspflichten Art. 11 ¹<u>Die Parlamentsmitglieder informieren bei Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahrs die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</u> <u>a. berufliche Tätigkeiten,</u> <u>b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,</u> <u>c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.</u> <u>d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,</u>	Offenlegungspflichten Art. 11 ¹Die Parlamentsmitglieder informieren bei Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahrs die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen: a. berufliche Tätigkeiten, b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen. d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,	Die Formulierung wird gemäss der MGeschO übernommen. Mit den Präzisierungen werden die Interessensverbindungen vervollständigt und damit Rechtssicherheit geschaffen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bunds, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,</u> <u>f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wetzikon.</u>	e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bunds, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit, f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wetzikon.	
	Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über: a. seine beruflichen Tätigkeiten b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts c. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon		
² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.	² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die <u>Interessenbindungen</u> Angaben auf der Webseite des <u>Parlaments</u> . Gemeinderates.	² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen auf der Webseite des Parlaments.	Präzisierung und redaktionelle Anpassung
³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin,	³ <u>Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interes-</u>	³ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interes-	Die Formulierung wird gemäss der MGeschO übernommen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.	<u>senbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.</u> Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.	senbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.	
⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.	⁴Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.		Übergeordnetes Recht bricht untergeordnetes Recht ohnehin. Daher ist die ausserdem nicht abschliessende Aufzählung obsolet.
II. Sitzungen	II. Sitzungen	II. Sitzungen	
Einberufung von Sitzungen Art. 12 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss des Büros b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern d. auf Antrag des Stadtrates	Einberufung von Sitzungen Art. 12 Der Gemeinderat <u>Das Parlament</u> versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf <u>Parlamentsmitglie-</u> <u>dern unter Angabe der Traktanden</u> d. auf Antrag des Stadtrates	Einberufung von Sitzungen Art. 12 Das Parlament versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten: a. auf Beschluss der Geschäftsleitung b. auf eigenen Beschluss c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Parlamentsmitgliedern unter Angabe der Traktanden	Aus Gründen der Gewaltenteilung steht dem Stadtrat nur ein Antragsrecht, nicht jedoch ein Einberufungsrecht zu. Dieses Antragsrecht ist selbstverständlich und seine spezielle Erwähnung ist daher nicht notwendig. Im Übrigen Präzisierung und redaktionelle Anpassung.
Geschäftsverkehr Art. 13 ¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.	Geschäftsverkehr Art. 13 ¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.	Geschäftsverkehr Art. 13 ¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.	

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
²Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher. ³Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt	²Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung, auch ausserhalb der Bürozeiten, auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher. ³Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.	²Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher. ³Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.	Die Parlamentsdienste stehen den Parlamentsmitgliedern nach Absprache auch ausserhalb der Bürozeiten zur Verfügung. Daher ist der Zusatz "auch ausserhalb der Bürozeiten" nicht notwendig.
Einladung und Sitzungsunterlagen Art. 14 ¹Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.	Einladung und Sitzungsunterlagen Art. 14 ¹Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. ²Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.	Einladung und Sitzungsunterlagen Art. 14 ¹Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörenden Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte. ²Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.	Aufteilung in zwei Absätze
²Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.	³Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Parlamentsm Mitglieder verlangt wird.	³Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder verlangt wird.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Zeit und Dauer der Sitzungen Art. 15 ¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.	Zeit und Dauer der Sitzungen Art. 15 ¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden <u>von der Geschäftsleitung</u> dem Büro nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.	Zeit und Dauer der Sitzungen Art. 15 ¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden von der Geschäftsleitung nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.	Redaktionelle Anpassung
	² <u>In den Schulferien der Stadt Wetzikon werden in der Regel keine Parlaments-sitzungen durchgeführt.</u>	² In den Schulferien der Stadt Wetzikon werden in der Regel keine Parlaments-sitzungen durchgeführt.	Mit dem Absatz soll Planungsabhilfe für die Parlamentsmitglieder geschaffen werden. Ausnahmen von der Regel sind unerwünscht, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
² In der Regel finden die Sitzungen am Montagabend statt. Sie beginnen um 19.00 Uhr und dauern zwei Stunden.	³ In der Regel finden die Sitzungen am Montagabend statt. Sie beginnen um 19.00 Uhr und dauern zwei Stunden. ³ <u>In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt.</u>	³ In der Regel finden die Sitzungen am Montag um 19.00 Uhr statt.	Die MGeschO sieht vor, dass das Präsidium den Sitzungsbeginn festlegt. Die Formulierung in der aGeschO lässt strenggenommen keine Flexibilität für einen früheren Sitzungsbeginn und eine längere Dauer zu. Dies wurde aber auch schon gemacht.
Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.	⁴ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.	⁴ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.	Aufteilung in neuen Absatz
³ Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.	⁵ Die Geschäftsleitung Das Büro entscheidet über Doppelsitzungen und Abweichungen vom Sitzungsplan.	⁵ Die Geschäftsleitung entscheidet über Abweichungen vom Sitzungsplan.	Nur das Parlament kann einen Sitzungsabbruch beschliessen. Demzufolge kann das Büro keine Doppelsitzung beschliessen. Andere Abweichungen vom Sitzungsplan sollten hingegen in die Kompetenz des Büros fallen (bspw. früherer Beginn, Planung einer zusätzlichen Sitzung).

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Teilnahmepflicht, Entschuldigung Art. 16 Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Büro abzumelden.	Teilnahmepflicht, Entschuldigung Art. 16 Die Parlamentsmitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung <u>bei den Parlamentsdiensten</u> beim Büro abzumelden.	Teilnahmepflicht, Entschuldigung Art. 16 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten abzumelden.	Aus Gründen der Effizienz werden Abmeldungen bereits heute den Parlamentsdiensten gemeldet.
Neue Mitglieder Art. 17 Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.	Neue <u>Parlaments</u>mitglieder Art. 17 Während der Amtsdauer nachrückende <u>Parlaments</u> mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Sitzungen <u>Verhandlungen</u> eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.	Neue Parlamentsmitglieder Art. 17 Während der Amtsdauer nachrückende Parlamentsmitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Sitzungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.	Redaktionelle Anpassung
Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Stadtrates Art. 18 Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.	Teilnahme- und Antragsrecht der Stadtratsmitglieder des Stadtrates Art. 18 Die <u>Stadtratsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.</u> Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. <u>Stadtratsmitglieder, welche an den Sitzungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, melden sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten ab.</u>	Teilnahme der Stadtratsmitglieder Art. 18 Die Stadtratsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Stadtratsmitglieder, welche an den Sitzungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, melden sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten ab.	Die Erwartung, dass der Stadtrat grundsätzlich an den Sitzungen teilnimmt, wird festgeschrieben. Ausnahmen (Krankheit, wichtiger anderer Termin, Verhinderung durch "höhere Gewalt") bleiben möglich.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Beschlussfähigkeit Art. 19 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.	Beschlussfähigkeit Art. 19 ¹ Das Parlament Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der <u>Parlaments</u> Mitglieder anwesend ist. ² Ist das Parlament der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.	Beschlussfähigkeit Art. 19 ¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder anwesend ist. ² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.	Redaktionelle Anpassung
Öffentlichkeit der Sitzungen Art. 20 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. ² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. ³ Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.	Öffentlichkeit der Sitzungen Art. 20 ¹ Die Sitzungen <u>des Parlaments-</u> des Gemeinderates sind öffentlich. ² <u>Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dies erfordern.</u> Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Vertretungen der Medien, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. ³ <u>Wird über die Frage beraten, ob die Sitzung geheim sein soll, haben die Zuhörenden und die Medien den Sitzungssaal zu verlassen.</u>	Öffentlichkeit der Sitzungen Art. 20 ¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. ² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dies erfordern.	Redaktionelle Anpassung Die Formulierung mit dem Verweis auf das IDG wird gemäss der MGeschO übernommen. Damit werden die Gründe, weshalb vom demokratischen Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen abgewichen werden kann, klar eingegrenzt.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Berichterstattung in den Medien Art. 21 ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderer Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.	Berichterstattung in den Medien und Ton- und Bildaufnahmen Art. 21 ¹ <u>Redaktionen von Zeitungen und anderer Medienschaffende können bei den Parlamentsdiensten um einen Sitzplatz im Sitzungssaal ersuchen. ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro stellen.</u>	Medien und Ton- und Bildaufnahmen Art. 21 ¹ Medienschaffende können bei den Parlamentsdiensten um einen Sitzplatz im Sitzungssaal ersuchen.	Eine Akkreditierung der Medien ist nicht mehr zeitgemäss, Parlamentssitzungen sind ohnehin öffentlich. Die Formulierung wird analog der MGeschO angepasst.
² Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.	²Die zugelassenen Berichterstattenden sind verpflichtet, auf Begehren einer Rednerin bzw. eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.		Abs. 2 wird gestrichen, da er hinsichtlich der Medienfreiheit sehr problematisch ist. Da die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind, ist er auch nicht durchsetzbar.
³ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.	² Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Rat Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Sitzungen Verhandlungen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung des Büros der Geschäftsleitung des Büros vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.	² Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Sitzungen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren.	Redaktionelle Anpassung
Besucherinnen und Besucher Art. 22 ¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.	Besucherinnen und Besucher Art. 22 ¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.	Besucherinnen und Besucher Art. 22 ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören.	Die Begriffe werden vereinheitlicht und der Artikel redaktionell angepasst.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
³ Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Zuhörenden wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.	³ Im Falle von Ruhe Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder <u>sämtliche Besucherinnen und Besucher</u> Zuhörenden wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.	³ Im Falle von Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.	Die Art der Störungen wird nicht näher definiert, denn alle Arten von Störungen (nicht nur Ruhestörungen) sind unerwünscht und sollen eingeschlossen werden.
III. Verhandlungen	III. Verhandlungen	III. Verhandlungen	
Ablauf der Sitzung Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. ² Es folgen: a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrates f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte	Ablauf der Sitzung Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. ² Es folgen: a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrates f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte	Ablauf der Sitzung Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. ² Es folgen: a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten b. Genehmigung der Traktandenliste c. Kommissionserklärungen d. Fraktionserklärungen e. Erklärungen des Stadtrats f. persönliche Erklärungen g. Behandlung der Geschäfte	Redaktionelle Anpassung
³ Kommissions- und Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.	³ Kommissions- und Fraktions Erklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Gemeinderat Parlament im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.	³ Erklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Parlament im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.	Die MGeschO sieht vor, dass alle Erklärungen vor Sitzungsbeginn anzumelden sind. Spontane persönliche Erklärungen sind in der Folge nicht mehr möglich, was auch für die Sitzungsleitung angenehmer ist.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁴ Persönliche Erklärungen können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.	⁴ Persönliche Erklärungen <u>können nur bei direkter persönlicher Betroffenheit abgegeben werden.</u> können während der gesamten Gemeinderatssitzung eingebracht werden. Bei diesen handelt es sich beispielsweise um ein Ausstandsbegehren oder die Offenlegungspflicht. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.	⁴ Persönliche Erklärungen können nur bei direkter persönlicher Betroffenheit abgegeben werden.	Der Inhalt der persönlichen Erklärungen wird präzisiert, da dies in der Vergangenheit zu Diskussionen geführt hat. Die persönliche Erklärung soll nicht dazu genutzt werden, ein politisches Thema einzubringen.
	⁵ <u>Eine Diskussion zu Erklärungen findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrats, das in der Erklärung persönlich angegriffen wurde, das Wort zu einer kurzen Replik von maximal zwei Minuten erteilen.</u>	⁵ Eine Diskussion zu Erklärungen findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrats, das in der Erklärung persönlich angegriffen wurde, das Wort zu einer kurzen Replik von maximal zwei Minuten erteilen.	Das Recht auf Replik wird analog der MGeschO aufgenommen. Dieses kann gemäss der MGeschO auf Fälle eingeschränkt werden, bei denen sich jemand persönlich angegriffen fühlt. In der Vergangenheit war die Zulassung von Repliken ein Anliegen.
⁵ Der Gemeinderat kann Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	⁶ Der Gemeinderat <u>Das Parlament</u> kann <u>die</u> Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	⁶ Das Parlament kann die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes beschliessen.	Redaktionelle Anpassung
Eintretensdebatte Art. 24 ¹ Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen.	Eintretensdebatte Art. 24 ¹ <u>Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder verlangt niemand das Wort, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden und das Eintreten ist beschlossen.</u> Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäftes beschlossen.	Eintreten Art. 24 ¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder verlangt niemand das Wort, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden und das Eintreten ist beschlossen.	Das Eintreten und die Rückweisung werden analog der MGeschO in separate Artikel aufgeteilt. Bis anhin hatten Sitzungsteilnehmende teilweise Schwierigkeiten zwischen den beiden Elementen zu unterscheiden. Auf die Eintretensdebatte wird aus Effizienzgründen verzichtet, falls das Eintreten nicht bestritten wird. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>2Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</u>	² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.	Der Absatz wird gemäss der MGescho übernommen. Die Behandlung dieser Geschäfte ist gemäss übergeordnetem Recht zwingend.
² Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	³ Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	³ Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	Keine Änderung
³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.	⁴ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.	⁴ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist das Geschäft erledigt.	Keine Änderung
	Rückweisung Art. 25 ¹Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Stadtrat, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.	Rückweisung Art. 25 ¹Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Stadtrat, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.	Der Artikel wird gemäss der MGescho formuliert und klarer strukturiert.
⁴ Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, ist dieser verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	² <u>Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</u> ³Wird Rückweisung an den Stadtrat beschlossen, Der Stadtrat, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist dieser verpflichtet, dem Parlament Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen n-neuen Antrag ge- änderte Vorlage zu unterbreiten.	² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll. ³ Der Stadtrat, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten.	Rückweisungsanträge müssen der Fairness halber zukünftig mit einem konkreten Auftrag verbunden werden. Ohne Auftrag ist es für den Stadtrat teilweise schwierig zu erkennen, was er überarbeiten muss.
	⁴ Die Geschäftsleitung Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁴ Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Die Änderung der Zuständigkeit erfolgt gemäss der MGescho. Damit wird das Parlament entlastet.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Reihenfolge der Voten Art. 25 ¹Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge: a. bei Vorlagen des Stadtrates: - der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern	Reihenfolge der Voten Art. 26 ¹Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge: a. bei Vorlagen des Stadtrates: - der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission — der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern - <u>der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats</u>	Reihenfolge der Voten Art. 26 ¹Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge: a. bei Vorlagen des Stadtrates: - der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats	Die Änderung der Reihenfolge der Voten erlaubt es den Referentinnen und Referenten des Stadtrats, alle Voten der Kommissionsmitglieder anzuhören und in der Folge entsprechend und umfassend darauf zu reagieren.
b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz	b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz	b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz	Keine Änderung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
c. bei parlamentarischen Vorstössen: - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten	c. bei parlamentarischen Vorstössen: - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten	c. bei parlamentarischen Vorstössen: - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats - der oder dem Erstunterzeichneten	Redaktionelle Anpassung Es wurde diskutiert, die Reihenfolge zu ändern. Die umgekehrte Reihenfolge war in der ersten Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehen. Sie hatte sich jedoch nicht bewährt und wurde zwei Jahre später wieder angepasst.
² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.	² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 29 eröffnet.	² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 29 eröffnet.	Keine Änderung
Anträge Art. 26 ¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.	Anträge Art. 27 ¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.	Anträge Art. 27 ¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.	Keine Änderung
² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und vom Büro mindestens drei Arbeitstage vor der Ratssitzung zugänglich zu machen.	² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der <u>von der Geschäftsleitung</u> vom Büro festgelegten Frist schriftlich einzureichen und <u>von den Parlamentsdiensten</u> vom Büro mindestens drei Arbeitstage vor der Rats Parlaments sitzung zugänglich zu machen.	² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der von der Geschäftsleitung festgelegten Frist schriftlich einzureichen und von den Parlamentsdiensten mindestens drei Arbeitstage vor der Parlamentssitzung zugänglich zu machen.	Der Absatz wird redaktionell angepasst. Der Einfachheit halber werden Anträge bereits heute von den Parlamentsdiensten zugänglich gemacht. Entsprechend wird mit der Änderung die aktuelle Praxis festgeschrieben.
Vernehmlassungsrecht des Stadtrates Art. 27 Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Vernehmlassungsrecht des Stadtrates Art. 28 Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrates abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Vernehmlassungsrecht des Stadtrats Art. 28 Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrats abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Allgemeine Diskussion Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.	Allgemeine Diskussion Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.	Allgemeine Diskussion Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.	Keine Änderung
² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.	² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.		Gemäss aktueller Praxis wird das Wort entsprechend Abs. 1 in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Ein Vorzug für jene, die noch nicht zum Geschäft gesprochen haben, würde eine separate Listenführung bedingen. Letzteres ist für die Präsidentin oder den Präsidenten nicht mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar.
³ Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.	² Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, <u>Erstunterzeichnete</u> sowie <u>Stadratsmitglieder</u> des Stadtrates.	² Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, Erstunterzeichnete sowie Stadratsmitglieder.	Die Erstunterzeichneten sind bei Vorstössen besonders betroffen und werden daher auch als Ausnahme aufgenommen.
Antrag auf Abbruch der Beratung Art. 29 ¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.	Antrag auf Abbruch der Beratung Art. 30 ¹ Der Gemeinderat <u>Das Parlament</u> kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.	Antrag auf Abbruch der Beratung Art. 30 ¹ Das Parlament kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen.	Der Absatz wird redaktionell angepasst. Mit der Herabsetzung des Quorums auf eine einfache Mehrheit wird das Verfahren vereinfacht. Die Anträge auf Abbruch der Diskussion sind meist unbestritten.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.	² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrates, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.	² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrats, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichnenden Person eines parlamentarischen Vorstosses.	Redaktionelle Anpassung
Ordnungsantrag Art. 30 ¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.	Ordnungsantrag Art. 31 ¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der <u>Stimmenden Mitglieder</u> unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.	Ordnungsantrag Art. 31 ¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Stimmenden unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrags ausgesetzt.	Das Quorum bezieht sich nicht auf existierende sondern auf anwesende Mitglieder. Dies wird entsprechend präzisiert.
² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 29 Abs. 2.	² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 30 Abs. 2.	² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 30 Abs. 2.	Keine Änderung
³ Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.	³Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend.		In Abs. 1 werden Beispiele aufgezählt. Daher ist klar, dass die Liste nicht abschliessend ist.
Rückkommensantrag Art. 31 ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.	Rückkommensantrag Art. 32 ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes <u>ParlamentsRats</u> mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.	Rückkommensantrag Art. 32 ¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.	² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.	² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.	Keine Änderung
	<u>Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat</u> <u>Art. 33</u> ¹Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt. <u>²Wenn die Vorlage bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, holt die Geschäftsleitung eine Stellungnahme zum Rückzugsantrag bei der zuständigen Kommissionspräsidentin oder dem zuständigen Kommissionspräsidenten ein.</u>	<u>Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat</u> <u>Art. 33</u> ¹Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt. ²Wenn die Vorlage bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, holt die Geschäftsleitung eine Stellungnahme zum Rückzugsantrag bei der zuständigen Kommissionspräsidentin oder dem zuständigen Kommissionspräsidenten ein.	Aktuell ist der Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat in der Geschäftsordnung nicht geregelt, womit ein Rückgriff auf das übergreifende Kantonsratsgesetz notwendig ist. Um diese Lücke zu füllen, wird das Verfahren nun geregelt. Ein Rückzug seitens des Stadtrats kann zwar jederzeit beantragt werden. Über die Genehmigung entscheidet jedoch aus Rücksicht auf die Parlamentshoheit die Geschäftsleitung mit vorgängiger Stellungnahme der zuständigen Kommissionspräsidenten. Letztere sind besonders betroffen und verfügen entsprechend über Hintergrundwissen.
Form der Voten, Redezeit Art. 32 ¹Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.	Form der Voten, Redezeit Art. 34 ¹Die VerhandlungenSitzungen werden in der Regel in Mundart geführt.	Form der Voten, Redezeit Art. 34 ¹Die Sitzungen werden in der Regel in Mundart geführt.	Redaktionelle Anpassung
² Kommissionsreferierende und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen. Für die übrigen Ratsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.	² Kommissionsreferierende, <u>Stadratsmitglieder</u> und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen.	² Kommissionsreferierende, Stadratsmitglieder und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen.	Aktuell ist die Redezeit der Stadratsmitglieder nicht geregelt. Mit der Redezeitbeschränkung wird diese Lücke geschlossen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	³ Für die übrigen Rats Parlaments mitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.	³ Für die übrigen Parlamentsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.	Redaktionelle Anpassung Der Übersichtlichkeit halber wird der Absatz zudem aufgeteilt.
³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.	⁴ Der Gemeinderat Das Parlament kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.	⁴ Das Parlament kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.	Redaktionelle Anpassung
⁴ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.	⁵ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen.		Der Absatz wird neu in Art. 35 Abs. 1 lit. c nGeschO aufgenommen. Dies entspricht der Gliederung in der MGeschO.
Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung Art. 33 ¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat die Präsidentin bzw. der Präsident sie/ihn zur Ordnung zu rufen.	Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Ruhestörung Art. 35 ¹ Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, hat die Präsidentin bzw. der Präsident sie/ihn zur Ordnung zu rufen. <u>Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</u> a. <u>den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,</u> b. <u>die Redezeit überschreitet,</u>	Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Störung Art. 35 ¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung, b. die Redezeit überschreitet,	Der Artikel wird entsprechend der MGeschO präzisiert und damit Rechtsicherheit geschaffen. Das Prozedere wird abgekürzt. Der Entscheid des Präsidiums über den Wortentzug ist endgültig. Dies stärkt die Rolle des Präsidiums. Die Art der Störungen wird nicht näher definiert, denn alle Arten von Störungen (nicht nur Ruhestörungen) sind unerwünscht und sollen eingeschlossen werden.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</u>	c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.	
² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.	² <u>Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet. Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsrufes erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednerinnen und Rednern, die die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.</u>	² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.	
³ Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.	³ <u>Erhebt die oder der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.</u>		
⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied durch den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.	³ Fügt sich ein <u>Parlaments- oder Stadtratsm</u> itglied dem Rats <u>Präsidiums</u> entscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das <u>Parlaments- oder Stadtratsm</u> itglied <u>durch Beschluss des Parlaments- den Gemeinderat von der Sitzung ausgeschlossen werden.</u>	³ Fügt sich ein Parlaments- oder Stadtratsmitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Parlaments- oder Stadtratsmitglied durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden.	Präzisierung und Aufnahme aller Sitzungsteilnehmenden, also auch des Stadtrats
⁵ Bei Ruhestörung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr bzw. ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.	⁴ Bei Ruhe <u>Stör</u> ung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr <u>oder bzw.</u> ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.	⁴ Bei Störung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr oder ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
IV. Wahlen und Abstimmungen	IV. Wahlen und Abstimmungen	IV. Wahlen und Abstimmungen	
Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe Art. 34 ¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht.	Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe Art. 36 ¹ <u>Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richtet sich</u> das Verfahren bei Wahlen <u>und Abstimmungen</u> richtet sich nach dem <u>Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte und subsidiär nach dem Kantonsratsgesetz</u> kantonalem Recht .	Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe Art. 36 ¹ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richtet sich das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen nach dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte und subsidiär nach dem Kantonsratsgesetz.	In der bisherigen Bestimmung fehlte die konkrete Nennung der Rechtsgrundlagen. Im neuen Absatz werden die Gesetze aufgezählt. Sollte weiterhin eine Lücke bestehen, findet das Kantonsratsgesetz sinngemäss Anwendung.
² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.	²Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.		Verschoben nach Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 4 und 5 nGeschO
³ Präsidentin oder Präsident, Stimmenzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.	² <u>Die</u> Präsidentin oder der <u>Präsident, die</u> Stimmenzählenden <u>und die</u> <u>Parlaments-schreiberin</u> Ratssekretärin oder der <u>Parlamentsschreiber</u> Ratssekretär bilden das Wahlbüro.	² Die Präsidentin oder der Präsident, die Stimmenzählenden und die Parlaments-schreiberin oder der Parlamentsschreiber bilden das Wahlbüro.	Redaktionelle Anpassung
⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.	³ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels <u>amtlicher</u> Wahl- und <u>bzw.</u> Stimmzettel.	³ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels amtlicher Wahl- und Stimmzettel.	Redaktionelle Anpassung
⁵ Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.	⁴ Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.	⁴ Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.	Keine Änderung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>Wahlen</u> <u>Art. 37 ¹Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.</u>	Wahlen Art. 37 ¹Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.	Der Vollständigkeit halber werden die wählbaren Personen aufgezählt.
	<u>²Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</u>	² Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.	Gemäss der gängigen Praxis bei Parlamenten sind drei Wahlgänge festgeschrieben (bei Volkswahlen hingegen nur zwei). Im ersten und zweiten Wahlgang gilt dabei das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr. Mit Blick auf das Wahlprozedere wäre die Ermittlung des absoluten Mehrs bei einer offenen Auszählung kompliziert und fehleranfällig. Infolgedessen wurden geheime Wahlen vorgezogen.
	<u>³Die Berechnung des absoluten und des relativen Mehrs richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</u>	³ Die Berechnung des absoluten und des relativen Mehrs richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Art der Berechnung klar festgeschrieben. Für die Berechnung des absoluten Mehrs wäre es bspw. auch möglich, die Enthaltungen nicht zu berücksichtigen.
	<u>⁴Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten erfolgt geheim.</u>	⁴ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten erfolgt geheim.	Anpassung aufgrund neuer Vorgaben in Art. 37 Abs. 2 und Abs. 3 nGeschO

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidien erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen,		
	⁵ <u>Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.</u> falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.	⁵ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.	Umformulierung und Aufteilung in separaten Absatz
	⁶ <u>Die Präsidentin oder der Präsident wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit zieht sie oder er das Los.</u> 36 ³Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.	⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit zieht sie oder er das Los.	Die Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten bei Wahlen ist gängige Praxis und soll sowohl bei geheimen als auch bei offenen Wahlen möglich sein. Das Gemeindeamt steht Stichentscheiden sowohl bei offenen als auch insbesondere bei geheimen Wahlen kritisch gegenüber. Darüber hinaus hätte ein Stichentscheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten ein doppeltes Mitwählen zur Folge, was problematisch wäre. Auch die MGeschO sieht bei Stimmengleichheit den Losentscheid vor.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf Art. 35 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.	Abstimmungen Leitung der Abstimmung, Abstimmung mit Namensaufruf ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Gemeinderat.	Abstimmungen	Der Titel wurde dem Inhalt angepasst. Art. 35 Abs. 1 aGeschO wurde in Art. 40 Abs. 1 nGeschO verschoben.
	Art. 38 ¹ <u>Abstimmungen werden offen durchgeführt.</u>	Art. 38 ¹ Abstimmungen werden offen durchgeführt.	Die geheimen Abstimmungen werden abgeschafft. Dies aus Transparenzgründen und weil sie bei Abstimmungen über gleichgeordnete Anträge zu Patt-Situationen führen können, weil kein Stichentscheid möglich ist (Fall Uster Notbudget).
² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlaments Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	Redaktionelle Anpassung
siehe Art. 36 Abs. 3 aGeschO	Art. 36 ³Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. ³ <u>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</u> Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.	³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.	Das neue Abstimmungsverfahren entspricht der MGeschO. Somit stimmt das Präsidium nur mit, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Die Option eines Losentscheids wurde abgeklärt. Das Gemeindeamt beurteilt diese kritisch.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Feststellung des Mehrs, Gegenmehrs, Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten Art. 36 ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stim-menden.	Feststellung des Mehrs, <u>und des Ge-genmehrs</u> Art. 39 ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stim-menden.	Feststellung des Mehrs und des Gegen-mehrs Art. 39 ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stim-menden.	Der Titel wurde angepasst, da die Stimmabgabe des Präsidiums nicht mehr in diesem Artikel enthalten ist. Keine Änderung
² Bei Abstimmungen sind das Gegen-mehr und die Enthaltungen nur aufzu-nehmen, wenn die Mehrheit nicht so-fort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Ratsmitglied ver-langt wird oder die Vorlage dem Refe-rendum untersteht.	² Bei Wahlen und Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn die Auszählung von einem Parla-mentsRats mitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum unter-steht.	² Bei Wahlen und Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, die Auszählung von einem Parlaments-mitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.	Redaktionelle Anpassung
³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmun-gen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu be-gründen.	³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erfor-derlich ist. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.		Das Wahl- und Abstimmungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten und das Verfahren bei Stichentscheid wird neu in Art. 37 Abs. 6 nGeschO und Art. 38 Abs. 3 nGeschO geregelt und wird hier daher gestrichen.
	³ <u>Bei offenen Wahlen und Abstimmun-gen sind die Parlamentsmitglieder dazu verpflichtet, Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung anzuzeigen.</u>	³ Bei offenen Wahlen und Abstimmun-gen sind die Parlamentsmitglieder dazu verpflichtet, Zustimmung, Ablehnung o-der Enthaltung anzuzeigen.	Bei offenen Wahlen und Abstimmungen sollen für die Auszählungen neu auch die Enthaltungen angezeigt werden müssen. Für die Stimmenzählenden wird das das Resultat damit nachvoll-ziehbarer und eine Plausibilisierung des Ergebnisses wird ermöglicht.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	Abstimmungsordnung Art. 40 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen dagegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet das Parlament der Gemeinderat .	Abstimmungsordnung Art. 40 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen dagegen erhoben, entscheidet das Parlament.	Art. 40 Abs. 1 nGeschO wurde aus Art. 35 Abs. 1 aGeschO übernommen, leicht vereinfacht und redaktionell angepasst.
Art. 37 ¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.	² Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.	² Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.	Keine Änderung
	³ <u>Wird von einer Kommission oder einem Parlamentsmitglied ein Antrag gestellt, der sich bezüglich mehreren Bestimmungen oder Elementen vom Hauptantrag unterscheidet, so kann die Präsidentin oder der Präsident vor der Detailberatung darüber abstimmen lassen, welcher Antrag dieser zugrunde gelegt wird.</u>	³ Wird von einer Kommission oder einem Parlamentsmitglied ein Antrag gestellt, der sich bezüglich mehreren Bestimmungen oder Elementen vom Hauptantrag unterscheidet, so kann die Präsidentin oder der Präsident vor der Detailberatung darüber abstimmen lassen, welcher Antrag dieser zugrunde gelegt wird.	Wenn sich mehrere Varianten eines umfassenden Antrags gegenüberstehen, wird neu die Möglichkeit einer Vorabstimmung vorgesehen. Damit kann die Detailberatung besser strukturiert und fehlerhafte oder lückenhafte Erlasse vermieden werden. Sollte eine Kommission oder ein Parlamentsmitglied mit dem Endergebnis nicht zufrieden sein, besteht weiterhin die Möglichkeit eines Rückkommensantrags.
² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.	⁴ Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.	⁴ Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.	Keine Änderung
³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.	⁵ Der Gemeinderat Das Parlament kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.	⁵ Das Parlament kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>6Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</u>	⁶ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.	Zwecks einer effizienten Sitzungsführung gelten unbestrittene Anträge ohne Gegenantrag automatisch als angenommen. Dies entspricht der heutigen Praxis.
⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.	⁷ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.	⁷ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.	Keine Änderung
⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.	⁸ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. <u>Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</u>	⁸ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.	Die Ergänzung entspricht der heutigen Praxis. Der Kommissionsantrag hat eine privilegierte Stellung, wodurch die Kommissionen gestärkt werden.
Schlussabstimmung Art. 38 Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist am Ende der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen.	Schlussabstimmung Art. 41 ¹ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, ist Am Am Ende der Beratung wird eine Abstimmung über den Hauptantrag oder die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung durchgeführt-vorzunehmen.	Schlussabstimmung Art. 41 ¹ Am Ende der Beratung wird eine Abstimmung über den Hauptantrag oder die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung durchgeführt.	Um Missverständnisse bezüglich der Bedeutung des Terminus "Schlussabstimmung" zu verhindern, wird präzisiert, dass am Ende jeder Beratung eine Schlussabstimmung folgt.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>²Das Stimmenverhältnis aus dieser Abstimmung und die Debatte sind massgebend für den Beleuchtenden Bericht bei einer allfälligen Urnenabstimmung.</u>	² Das Stimmenverhältnis aus dieser Abstimmung und die Debatte sind massgebend für den Beleuchtenden Bericht bei einer allfälligen Urnenabstimmung.	Um dem demokratischen Prozess Gewicht zu geben und die Meinungsbildung bzw. Debatte im Parlament korrekt und transparent abzubilden, ist es wichtig sowohl das Stimmenverhältnis der Schlussabstimmung als auch die Bedenken und die kritischen Argumente in die Urnenweisung einfließen zu lassen.
V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde	V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde	V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde	Keine Änderung
Allgemeines Art. 39 ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, schriftliche Anfrage und Beschlussantrag.	Allgemeines Art. 42 ¹ <u>Jedes Parlamentsmitglied und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen.</u> Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, <u>Parlamentarische Initiative</u>, Interpellation, <u>und schriftliche</u> Anfrage <u>und Beschlussantrag</u>. <u>Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</u>	Allgemeines Art. 42 ¹ Jedes Parlamentsmitglied und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen: Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative, Interpellation und Anfrage.	Im Gegensatz zum Beschlussantrag sieht das Gemeindegesetz die Parlamentarische Initiative als Instrument vor. Der Beschlussantrag wurde bis anhin ohnehin nicht genutzt und Änderungen zur eigenen Organisation wurden meist mittels Antrag des Büros gemäss Art. 5 Abs. 2 aGeschO angeregt. Mit der Parlamentarischen Initiative steht dem Parlament nun ein ähnliches Instrument zur Verfügung, u. a. um eigene organisatorische Belange zu regeln. Der Beschlussantrag wird hingegen gestrichen. Die schriftliche Anfrage wird generell in "Anfrage" abgekürzt, sie bleibt aber schriftlich.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.	² Die oder der Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen <u>oder schriftlich beantwortet</u> ist. Eine Motion kann sie oder er bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.	² Die oder der Erstunterzeichnete eines Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen oder schriftlich beantwortet ist.	Die Thematik der Umwandlung von Motionen wird neu im den Motionen betreffenden Art. 45 Abs. 4 nGeschO behandelt.
³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).	³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigsten Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). <u>Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.</u>	³ Ein Vorstoss darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.	Die Präzisierung entspricht der aktuellen Praxis. Das Gemeindeamt empfiehlt, die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung explizit festzuhalten.
	⁴ <u>Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied nicht mehr geändert werden.</u>	⁴ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied nicht mehr geändert werden.	Gemäss der MGeschO können nachträgliche Änderungen entweder ausgeschlossen oder bis zur Überweisung erlaubt werden. Hier wurde Ersteres gewählt, um nachträgliches Taktieren zu verhindern sowie die Arbeit für den Stadtrat und die Geschäftsleitung planbarer zu machen.
⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.	Verfahren Art. 43 ¹ <u>Die Geschäftsleitung traktandiert Vorstösse spätestens auf die übernächste Parlamentssitzung. Die Präsidentin oder der Präsident setzt parlamentarische Vorstösse, welche einen Tag vor der Bürositzung eingegangen sind, auf die Traktandenliste der folgenden Ratssitzung.</u>	Verfahren Art. 43 ¹ Die Geschäftsleitung traktandiert Vorstösse spätestens auf die übernächste Parlamentssitzung.	Die Bestimmung wurde neu aufgeteilt und benötigt darum einen Titel. Mit der neuen Bestimmung werden die Kompetenz und Zuständigkeit präzisiert. Für die Traktandierung ist die Geschäftsleitung zuständig. Sie erhält etwas mehr Spielraum bei der Traktandierung.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	Art. 40 ² Entspricht ein parlamentari- scher Vorstoss nicht den formellen Er- fordernissen der Geschäftsordnung, ist <u>er der Vorstoss von der Geschäftslei-</u> <u>tung vom Büro</u> zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunter- zeichneten zurückzuweisen.	² Entspricht ein Vorstoss nicht den for- mellen Erfordernissen der Geschäfts- ordnung, ist er von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an die Erstunter- zeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückzuweisen.	Diese Bestimmung wurde aus Art. 40 Abs. 2 aGeschO übernommen und re- daktionell angepasst.
	Art. 40 ³ Die parlamentarischen Vor- stösse sind dem <u>Parlament Gemeinde-</u> rat und dem Stadtrat nach der formalen Prüfung sofort zugänglich zu machen.	³ Die Vorstösse sind dem Parlament und dem Stadtrat nach der formalen Prü- fung sofort zugänglich zu machen.	Diese Bestimmung wurde aus Art. 40 Abs. 3 aGeschO übernommen und re- daktionell angepasst.
⁵ Ist ein Vorstoss als dringlich bezeichnet und wird er von mindestens zwölf Rats- mitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.	Art. 39 ⁵ Ist ein Vorstoss als dringlich be- zeichnet und wird er von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so muss das Geschäft an der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.		Art. 39 Abs. 5 aGeschO wird gestrichen, da eine gewisse Redundanz mit Art. 43 Abs. 1 nGeschO gegeben ist. Es ist zu- dem unklar, ob dringliche Vorstösse bis unmittelbar vor der Sitzung eingereicht werden können oder ob die Zustellfrist von 10 Tagen eingehalten werden muss. Ausserdem wurde das Instrument bis- her kaum gebraucht – und wenn, dann blieb es meist wirkungslos. Für Dring- lichkeiten wird neu in Art. 51 Abs. 4 nGeschO das Instrument der dringlichen Interpellation vorgesehen.
⁶ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht auf- zuführen. ⁷ Die Ratsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrat In- formationen einzuholen, bevor sie par- lamentarische Vorstösse einreichen.	⁴⁵ Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht auf- zuführen. ⁵⁴ Die Rats <u>Parlaments</u> mitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtrats <u>mitglied</u> Informationen einzu- holen, bevor sie parlamentarische Vor- stösse einreichen.	⁴ Die Parlamentsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtratsmitglied Informationen einzu- holen, bevor sie Vorstösse einreichen. ⁵ Die unerledigten Vorstösse sind im Ge- schäftsbericht aufzuführen.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Einreichung, Form und Bekanntgabe Art. 40 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.			Art. 40 aGeschO wurde neu strukturiert und in die Art. 42 und 43 nGeschO integriert.
² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. ³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.			
Pendente Vorstösse bei Austritt aus dem Rat Art. 52 Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.	Pendente Vorstösse bei Austritt aus dem Rat Art. 52 ⁶ Tritt das erstunterzeichnete Rats <u>Parlaments</u> mitglied aus dem Parlament <u>Rat</u> aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung <u>überträgt die Geschäftsleitung diesen</u> auf ein anderes Rats <u>Parlaments</u> mitglied zuständig .	⁶ Tritt das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied aus dem Parlament aus, bevor der Vorstoss beraten wurde, überträgt die Geschäftsleitung diesen auf ein anderes Parlamentsmitglied.	Die Bestimmung gehört in den allgemeinen Teil. Sie wurde ausserdem redaktionell angepasst.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Motion, Begriff Art. 41 Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.	Motion, BegriffGegenstand <u>Art. 44 Mit einer Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt.</u>Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.	Motion, Gegenstand Art. 44 Mit einer Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt.	Die Formulierung aus der MGeschO wurde übernommen. Bis anhin wurde "Kompetenz der Gemeinde" oft falsch verstanden.
Motion, Verfahren Art. 42 ¹Die Motion wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.	Motion, Verfahren bis zur Überweisung Art. 45 ¹Die<u>Eine</u> Motion wird vom erstunterzeichneten Rats<u>Parlaments</u>mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Rats<u>Parlaments</u>mitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. <u>Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</u>	Motion, Verfahren bis zur Überweisung Art. 45 ¹Eine Motion wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.	In der Bestimmung fehlte bisher der Hinweis, dass keine Diskussion stattfindet. Gemäss heutiger Praxis wurde jeweils keine ermöglicht.
²Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.	²Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach <u>der</u> Begründung im Gemeinderat mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.	²Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach der Begründung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
³Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.	³Anschliessend beschliesst<u>überweist</u> das Parlament<u>das Parlament</u> der Gemeinderat, ob die Motion <u>oder lehnt sie ab</u> dem Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei. <u>Mit Einverständnis des erstunterzeichneten Parlamentsmitglieds kann die Motion auf Antrag hin in ein Postulat umgewandelt werden.</u> ⁴<u>Eine Motion kann die oder der Erstunterzeichnete bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.</u>	³Anschliessend überweist das Parlament die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichneten Parlamentsmitglieds kann die Motion auf Antrag hin in ein Postulat umgewandelt werden. ⁴Eine Motion kann die oder der Erstunterzeichnete bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.	Bis anhin stützte man sich bei der Einholung der Zustimmung des erstunterzeichneten Parlamentsmitglieds auf den Kommentar zum alten Gemeindegesetz. Nun wird die Formulierung aus der MGeschO dazu übernommen.
⁴Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.	Motion, Verfahren <u>nach der Überweisung</u> Art. 46 ¹Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat<u>Die Geschäftsleitung</u> kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis <u>maximal</u> sechs Monate erstrecken. <u>Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</u>	Motion, Verfahren nach der Überweisung Art. 46 ¹Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.	Das Verfahren nach der Überweisung wird neu in einem separaten Artikel geregelt. Das Parlament wird von Fristerstreckungsgesuchen entlastet. Bei Grossprojekten reicht eine Fristerstreckung von sechs Monaten meist nicht aus. Deshalb soll die Möglichkeit für weitergehende Fristerstreckungen geschaffen werden.
⁵Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.	²Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Parlament<u>das Parlament</u> der Gemeinderat über diesen Antrag.	²Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Parlament über diesen Antrag.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁶ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.	³ Wenn nach Beurteilung des Stadtrates eine <u>die</u> Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich das Parlament der Gemeinderat <u>das Parlament</u> dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.	³ Wenn nach Beurteilung des Stadtrats eine Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich das Parlament dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.	Redaktionelle Anpassung
Versäumnis der Fristen Art. 43 Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert der Gemeinderat die weitere Erstreckung der Frist, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden.	⁴ Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert <u>die Geschäftsleitung der Gemeinderat</u> die weitere Erstreckung der Frist, kann eine <u>die</u> Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden.	⁴ Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert die Geschäftsleitung die weitere Erstreckung der Frist, kann eine Motion einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden.	Diese Bestimmung gehört zum Verfahren nach der Überweisung und wird deshalb in Art. 46 nGeschO integriert.
Postulat, Begriff Art. 44 Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.	Postulat, Begriff <u>Gegenstand</u> Art. 47 Mit einem Postulat verpflichtet <u>das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</u> a. <u>eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</u> b. <u>eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.</u>	Postulat, Gegenstand Art. 47 Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt, b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.	Die Formulierung aus der MGeschO wurde übernommen. Bis anhin wurde "Kompetenz der Gemeinde" oft falsch verstanden.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	Art. 44 Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.		
Postulat, Verfahren Art. 45 ¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.	Postulat, Verfahren bis zur Überweisung Art. 48 ¹ Das Ein Postulat wird vom erstunterzeichneten Rats Parlaments mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Rats Parlaments mitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. <u>Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</u>	Postulat, Verfahren bis zur Überweisung Art. 48 ¹ Ein Postulat wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.	In der Bestimmung fehlte bisher der Hinweis, dass keine Diskussion stattfindet. Gemäss heutiger Praxis wurde jeweils keine ermöglicht.
² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.	² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.	² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.	Keine Änderung
³ Anschliessend beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.	³ Anschliessend beschliesst überweist das Parlament der Gemeinderat, ob das Postulat oder lehnt es ab dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.	³ Anschliessend überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.	Die Bestimmung wird sprachlich vereinfacht. Die Aufgabe des Stadtrats wird in Art. 49 nGeschO beschrieben.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁴Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis sechs Monate erstrecken.	<u>Postulat, Verfahren nach der Überweisung</u> Art. 49¹Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der GemeinderatDie Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um drei bis maximalsechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.	<u>Postulat, Verfahren nach der Überweisung</u> Art. 49¹Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.	Das Verfahren nach der Überweisung wird neu in einem separaten Artikel geregelt. Das Parlament wird von Fristerstreckungsgesuchen entlastet. Bei Grossprojekten reicht eine Fristerstreckung von sechs Monaten meist nicht aus. Deshalb soll die Möglichkeit für weitergehende Fristerstreckungen geschaffen werden.
⁵Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Gemeinderat über diesen Antrag.	²Liegen Bericht und Antrag vor, so <u>kann das Parlament beschliessen</u> der Gemeinderat über diesen Antrag. a. <u>das Postulat als erledigt abschreiben,</u> b. <u>dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.</u>	²Liegen Bericht und Antrag vor, so kann das Parlament a. das Postulat als erledigt abschreiben, b. dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.	Bis anhin war unklar, was mit nicht abgeschriebenen Postulaten geschieht. Diese verblieben auf unbestimmte Zeit auf der Pendenzenliste. Die Formulierung wurde von der MGeschO übernommen.
Interpellation, Begriff Art. 46 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.	Interpellation, Gegenstand Art. 50¹<u>Mit einer Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden.</u> Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.	Interpellation, Gegenstand Art. 50¹Mit einer Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden.	Die Formulierung aus der MGeschO wurde übernommen, da sie sprachlich ansprechender ist.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>²Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens drei Parlamentsmitglieder.</u>	² Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens drei Parlamentsmitglieder.	Das Gemeindegesetz indiziert, dass eine Interpellation von mehr als einem Parlamentsmitglied unterzeichnet werden muss (in Abgrenzung zur schriftlichen Anfrage). Drei Personen entsprechen der Mindestfraktionsgrösse.
Interpellation, Verfahren Art. 47 ¹ Die Interpellation wird vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Ratsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.	Interpellation, Verfahren Art. 51 ¹ Die <u>Eine</u> Interpellation wird vom erstunterzeichneten Rats <u>Parlaments</u> -mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Rats <u>Parlaments</u> mitglied beauftragt werden. <u>Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</u> Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.	Interpellation, Verfahren Art. 51 ¹ Eine Interpellation wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. ² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.	Die Bestimmung wurde an die Formulierung bezüglich der Motion und des Postulats angepasst. Neu soll ebenfalls die Möglichkeit der schriftlichen Begründung vorgesehen werden.
³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.	³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Der Gemeinderat <u>Das Parlament</u> kann trotzdem eine Antwort <u>innert vier Monaten</u> verlangen.	³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Das Parlament kann trotzdem eine Antwort innert vier Monaten verlangen.	Bis anhin war unklar, welche Frist gilt, wenn der Stadtrat erneut zur Beantwortung angehalten wird. Diese Lücke wird geschlossen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁴Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.	⁴<u>Eine Interpellation kann von mindestens zwölf unterzeichneten Parlamentsmitgliedern als dringlich bezeichnet werden. Sie wird schriftlich begründet. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung abschliessend mündlich.</u>Ist die Interpellation von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterschrieben, so gilt sie nur als dringlich, wenn sie als solche bezeichnet ist. Der Stadtrat hat innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.	⁴Eine Interpellation kann von mindestens zwölf unterzeichneten Parlamentsmitgliedern als dringlich bezeichnet werden. Sie wird schriftlich begründet. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung abschliessend mündlich.	Wenn in den nächsten vier Wochen keine Parlamentssitzung stattfand, musste unter Umständen sehr lange auf eine Antwort gewartet werden. Indem auf die mündliche Begründung verzichtet wird, kann die Beantwortung sofort innert nützlicher Frist erfolgen. Damit der Stadtrat nicht übermässig belastet wird, ist dieser Modus nur bei Interpellationen möglich.
⁵Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.	⁵Eine Beschlussfassung über die<u>eine</u> Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Rats<u>Parlaments</u>mitglied Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme <u>von maximal 10 Minuten</u>. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt, sofern die Mehrheit der Anwesenden <u>Stimmenden</u> einem entsprechenden Antrag zustimmt.	⁵Eine Beschlussfassung über eine Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme von maximal 10 Minuten. Eine Diskussion findet statt, sofern die Mehrheit der Stimmenden einem entsprechenden Antrag zustimmt.	Bis anhin war nicht definiert, wie lange eine kurze Stellungnahme dauern darf. Dies wird nun mit einer Zeitangabe definiert. Ausserdem werden redaktionelle und sprachliche Anpassungen vorgenommen. Sprachliche Präzisierung
Schriftliche Anfrage, Begriff Art. 48 Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.	Schriftliche Anfrage, BegriffGegenstand Art. 52 <u>Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangt werden.</u>Die schriftliche Anfrage ist eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand.	Anfrage, Gegenstand Art. 52 Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangt werden.	Die Formulierung aus der MGeschO wird übernommen, da sie einfacher gehalten ist.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Schriftliche Anfrage, Verfahren Art. 49 Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion findet im Gemeinderat nicht statt.	Schriftliche Anfrage, Verfahren Art. 53 Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion <u>im Parlament</u> findet im Gemeinderat nicht statt.	Anfrage, Verfahren Art. 53 Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.	Redaktionelle Anpassung
Beschlussantrag, Begriff Art. 50 Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderates liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderates und zu Ausgaben des Gemeinderates.	Beschlussantrag, Begriff Art. 50 Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderates liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Gemeinderates und zu Ausgaben des Gemeinderates.		Siehe hierzu Erläuterung zu Art. 42 Abs. 1 nGeschO
Beschlussantrag, Verfahren Art. 51 ¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen. ² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet. ³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.	Beschlussantrag, Verfahren Art. 51 ¹Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen. ² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet. ³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.		Siehe hierzu Erläuterung zu Art. 42 Abs. 1 nGeschO

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁵Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ⁶Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.	⁵Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ⁶Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.		
	<u>Parlamentarische Initiative, Gegenstand</u> <u>Art. 54 ¹Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Parlamentsmitglieder vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</u> <u>²Eine Parlamentarische Initiative kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.</u> <u>³Eine Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</u>	<u>Parlamentarische Initiative, Gegenstand</u> <u>Art. 54 ¹Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Parlamentsmitglieder vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</u> ²Eine Parlamentarische Initiative kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden. ³Eine Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.	Die Bestimmungen wurden von der MGeschO übernommen. Es soll jedoch auch die Form der allgemeinen Anregung möglich sein. Es kann nicht von jedem Parlamentsmitglied erwartet werden, dass es in der Lage ist, Gesetzestexte auszuformulieren. Ausserdem lässt die allgemeine Anregung dem ausarbeitenden Gremium Spielraum.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>Parlamentarische Initiative, Verfahren</u> <u>Art. 55 ¹Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet eine Diskussion statt.</u> <u>²Unterstützen zwölf Parlamentsmitglieder die Parlamentarische Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Geschäftsleitung bestimmt das Gremium, welches den Bericht ausarbeitet und Antrag stellt.</u> <u>³Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Es kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</u>	Parlamentarische Initiative, Verfahren Art. 55 ¹Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet eine Diskussion statt. ²Unterstützen zwölf Parlamentsmitglieder die Parlamentarische Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Geschäftsleitung bestimmt das Gremium, welches den Bericht ausarbeitet und Antrag stellt. ³Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Es kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.	Die Bestimmungen wurden von der MGeschO übernommen. Jedoch wurde die Geschäftsleitung ebenfalls als ausarbeitendes Gremium vorgesehen. Bei organisatorischen Belangen des Parlaments dürfte dieses Organ zum Zuge kommen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>⁴Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</u> <u>⁵Anschliessend beschliesst das zuständige Gremium endgültig über seinen Antrag ans Parlament.</u> <u>⁶Das Parlament beschliesst über die Parlamentarische Initiative und die Anträge des zuständigen Gremiums.</u>	⁴Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. ⁵Anschliessend beschliesst das zuständige Gremium endgültig über seinen Antrag ans Parlament. ⁶Das Parlament beschliesst über die Parlamentarische Initiative und die Anträge des zuständigen Gremiums.	
Pendente Vorstösse bei Austritt aus dem Rat Art. 52 Tritt das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat aus, bevor der parlamentarische Vorstoss beraten wurde, ist das Büro für die Übertragung auf ein anderes Ratsmitglied zuständig.			Die Bestimmung wurde in Art. 43 Abs. 6 nGeschO integriert.
	Jugendvorstoss Art. 56 ¹<u>Der Gegenstand von Jugendvorstössen in der Form des Postulats richtet sich nach Art. 47.</u>	Jugendvorstoss Art. 56 ¹Der Gegenstand von Jugendvorstössen in der Form des Postulats richtet sich nach Art. 47.	Mit der Totalrevision der GO wurde der Jugendvorstoss eingeführt. In dieser Bestimmung wird nun das Verfahren festgelegt. Dieses soll möglichst ähnlich wie das übliche Verfahren sein.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>²Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form- und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.</u> <u>³Die oder der Erstunterzeichnete kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.</u>	²Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form- und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung. ³Die oder der Erstunterzeichnete kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.	Art. 42, 43 und 48 beziehen sich auf den Rückzug, die Vorgabe der Einheit der Materie, die nachträgliche Änderung, die Traktandierung, die Überarbeitungspflicht und die Zugänglichkeit. Art. 48 und 49 halten das Verfahren vor und nach der Überweisung eines Postulats fest.
Fragestunde, Begriff Art. 53 Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderates, dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.	Fragestunde, BegriffGegenstand Art. 57 ¹Die Fragestunde ist ein Instrument des ParlamentsGemeinderates, um dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über GemeindeAngelegenheiten der Stadt zu stellen.	Fragestunde, Gegenstand Art. 57 ¹Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, um dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Angelegenheiten der Stadt zu stellen.	Die Formulierung aus der MGeschO wurde übernommen.
Fragestunde, Verfahren Art. 54 ¹In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt. ²Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist unnötig.	²In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt. ³Jedes RatsParlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein <u>und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben</u>. Eine Begründung ist nicht erforderlichunnötig.	²In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt. ³Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.	Es werden zusätzliche Vorgaben für die Fragen gemacht, damit nicht ganze Fragenkataloge eingereicht werden.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
³Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat zu übergeben. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich. ⁴Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.	Fragestunde, Verfahren Art. 58¹Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens <u>fünf</u> Arbeitstage vor der Sitzung dem Ratssekretariat <u>den Parlamentsdiensten</u> zu übergeben. <u>2Die Präsidentin oder der Präsident kann Fragen, welche nicht den formalen Vorgaben entsprechen oder einen übermässigen Aufwand beim Stadtrat generieren, zur Überarbeitung an die Fragestellerin oder den Fragesteller zurückweisen.</u> ³Die Beantwortung Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich. ⁴Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin oder bzw. der Fragesteller oder ein anderes Parlamentsmitglied eine ergänzende Frage stellen.	Fragestunde, Verfahren Art. 58¹Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Parlamentsdiensten zu übergeben. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann Fragen, welche nicht den formalen Vorgaben entsprechen oder einen übermässigen Aufwand beim Stadtrat generieren, zur Überarbeitung an die Fragestellerin oder den Fragesteller zurückweisen. ³Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgt mündlich. ⁴Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin oder der Fragesteller oder ein anderes Parlamentsmitglied eine ergänzende Frage stellen.	Das Präsidium soll neu die Möglichkeit erhalten, Fragen zur Überarbeitung zurückzuweisen. Dadurch soll in Abgrenzung zur Anfrage und zur Interpellation sichergestellt werden, dass nicht zu umfassende Fragen eingereicht werden und die Verwaltung einen übermässigen Aufwand bei der Beantwortung hat. Damit das Präsidium für die Durchsicht genügend Zeit hat, wird die Frist um einen Tag vorverlegt. Dies entspricht der heutigen Praxis.
⁵Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.	⁵Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung <u>innert zwei Monaten in der nächsten des Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt. Die Parlamentsdienste publizieren die Antwort auf der städtischen Webseite.</u>	⁵Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung innert zwei Monaten. Die Parlamentsdienste publizieren die Antwort auf der städtischen Webseite.	In der Vergangenheit gingen Antworten zu Nachfragen oft unter. Nun wird eine Regelung dazu geschaffen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
VI. Initiativen	VI. Initiativen		Das Kapitel entfällt (vgl. nachfolgende Erläuterung).
Behandlung Art. 55 Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.	Behandlung Art. 55 Betreffend Einreichung und Behandlung von Initiativen im Gemeinderat gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wetzikon.		Die kantonalen Vorgaben gelten ohnehin. In der MGeschO wurde ebenfalls auf Ausführungen zur Initiative verzichtet.
VII. Protokoll und Unterschrift	VI. Protokoll und Unterschrift	VI. Protokoll und Unterschrift	
Protokoll der Ratssitzungen Art. 56 ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich.	Protokolle der <u>Parlaments</u>Ratssitzungen Art. 59 ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von <u>Parlaments</u> Ratssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Die Ratssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle der Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich. <u>Sie enthalten:</u>	Protokolle der Parlamentssitzungen Art. 59 ¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Parlamentssitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Sie enthalten:	Das Audioprotokoll wird zwecks Übersichtlichkeit in einem separaten Absatz abgehandelt. Redaktionelle Anpassung
² Das Beschlussprotokoll soll enthalten: a. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden b. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte	a. die Zahl<u>Namen</u> der anwesenden <u>Parlamentsmitglieder, und die Namen der</u> abwesenden <u>Parlaments-</u>m Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Exekutivbehörden b. <u>das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Parlamentsmitgliedern,</u>	a. die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, die Namen der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden, b. das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Parlamentsmitgliedern,	Der Inhalt des Protokolls wird an das heutige vereinfachte Layout und die MGeschO angepasst.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
c. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat d. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse e. das Ergebnis der Wahlen	c. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, d. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat, e. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse, f. das Ergebnis der Wahlen.	c. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, d. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat, e. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse, f. das Ergebnis der Wahlen	
³Das Beschlussprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.	²Das BeschlussProtokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der ParlamentsschreiberinRatssekretärin oder dem ParlamentsschreiberRatssekretär des Büros zu unterzeichnen. Es und wird den Mitgliedern des ParlamentsGemeinderates, des Stadtrates und sowie der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht. ³<u>Die Parlamentssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle werden den Sitzungsteilnehmenden und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.</u>	²Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentschreiber zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrats sowie der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht. ³Die Parlamentssitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle werden den Sitzungsteilnehmenden und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.	Redaktionelle Anpassung Abs. 3 nGeschO wurde aus Abs. 1 aGeschO herausgelöst.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Einsprache gegen das Protokoll Art. 57 ¹ Innert zwanzig Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der Ratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben.	Einsprache gegen das Protokoll Art. 60 ¹ Innert zwanzig zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des ParlamentsGemeinde- oder des Stadtrates Einsprache gegen das Protokoll der ParlamentsRatssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. <u>Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</u>	Einsprache gegen das Protokoll Art. 60 ¹ Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder des Stadtrats Einsprache gegen das Protokoll der Parlamentssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.	Die Bestimmung wird gemäss der Formulierung in der MGeschO ergänzt.
² Das Büro entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.	² Das Büro Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer. Der Entscheid kann an das Parlament den Gemeinderat weitergezogen werden.	² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer.	Bis anhin bestand kein Bedürfnis nach einem Weiterzug. Mit dem Audioprotokoll lässt sich sehr gut nachvollziehen, inwiefern das Beschlussprotokoll korrekt ist.
Veröffentlichung der Beschlüsse Art. 58 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	Veröffentlichung der Beschlüsse Art. 61 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates ParlamentsGemeinderates werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	Veröffentlichung der Beschlüsse Art. 61 ¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Unterschriften Art. 59 ¹Die Schreiben des Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär des Büros unterzeichnet. ²Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär des Büros allein.	Unterschriften Art. 62 ¹Die Schreiben des Gemeinderates Parlaments-Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen, sowie die genehmigten Verträge und die städtischen Rechnungen werden im Namen des Gemeinderates ParlamentsGemeinderates von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratssekretärin Parlamentsschreiberin oder dem Ratssekretär des Büros Parlamentsschreiber unterzeichnet. ²Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke werden unterzeichnet die von der Parlamentsschreiberin werden unterzeichnet die von der Parlamentsschreiberin oder derdem Parlamentsschreiber derdem Parlamentsschreiber Ratssekretär des Büros allein Ratssekretär des Büros allein unterzeichnet.	Unterschriften Art. 62 ¹Die Schreiben des Parlaments, die erlassenen Verordnungen, die genehmigten Verträge und die städtischen Rechnungen werden im Namen des Parlaments von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentschreiberin oder dem Parlamentsschreiber unterzeichnet. ²Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke werden von der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber unterzeichnet.	Redaktionelle Anpassung
VIII. Kommissionen	VII. Kommissionen	VII. Kommissionen	
Allgemeines Art. 60 ¹Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer: a. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium	Allgemeines Art. 63 ¹Der Gemeinderat Das Parlament wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte: a. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus deren Mitte das Präsidium b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus deren Mitte das Präsidium	Allgemeines Art. 63 ¹Das Parlament wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte: a. Neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten b. Neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium ²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates.	c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) <u>inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus deren Mitte das Präsidium</u> ²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des <u>Parlaments</u>Gemeinderates.	c. Neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) inklusive die Präsidentin oder den Präsidenten ²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Parlaments.	
	<u>³Das Parlament kann die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen und neu besetzen.</u>	³Das Parlament kann die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen und neu besetzen.	Neu soll ein Abberufungs- respektive Abwahlrecht von Kommissionsmitgliedern eingeführt werden. Dies ermöglicht bei Fraktionsaustritten dem Vertretungsanspruch der Fraktionen gerecht werden zu können. Ausserdem kann so Kommissionsmitgliedern mit schwierigen Verhaltensweisen oder permanenten Abwesenheiten begegnet werden. Das Parlament Uster kennt dieses Instrument. Der Bezirksrat Uster hat in einem Entscheid bestätigt, dass die schwierigen Gründe in der Geschäftsordnung nicht präzisiert werden müssen.
³Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.	⁴Die Sitzungen der Kommissionen <u>ein-schliesslich der Protokolle und Sitzungsunterlagen</u> sind nicht öffentlich.	⁴Die Sitzungen der Kommissionen einschliesslich der Protokolle und Sitzungsunterlagen sind nicht öffentlich.	Der Kommentar zur Gemeindegesetz empfiehlt, in der Geschäftsordnung explizit festzuhalten, wenn Protokolle und Sitzungsunterlagen vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. Ansonsten könnte allenfalls aus dem IDG ein Anspruch abgeleitet werden.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>⁵Die Sitzungen der Kommissionen können ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kommission bestimmt die Ausnahmen und die Rahmenbedingungen.</u>	⁵ Die Sitzungen der Kommissionen können ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kommission bestimmt die Ausnahmen und die Rahmenbedingungen.	Die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, dass es Situationen geben kann, in der eine physische Sitzung nicht möglich ist. Dafür soll eine Grundlage geschaffen werden. Grundsätzlich sollen die Sitzungen aber physisch stattfinden und die Videokonferenzen die Ausnahme bilden. Für elektronische Parlamentssitzungen müsste eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene geschaffen werden.
Konstituierung Art. 61 Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidien.	Konstituierung Art. 64 Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidien Präsidentin oder des Präsidenten.	Konstituierung Art. 64 Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentinnen oder des Präsidenten.	Redaktionelle Anpassung
Beschlussfassung Art. 62 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Beschlussfassung Art. 65 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Beschlussfassung Art. 65 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Keine Änderung
³ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	³ Alle Kommissionsmitglieder <u>ein-schliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten</u> sind zur Stimmabgabe verpflichtet; <u>Enthaltung ist nicht zulässig.</u>	³ Alle Kommissionsmitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten sind zur Stimmabgabe verpflichtet; Enthaltung ist nicht zulässig.	Teilweise gab die bisherige Bestimmung Anlass zu Diskussionen. Es war unklar, ob angezeigte Enthaltungen möglich sind. Ausserdem gab es die Auffassung, dass das Kommissionspräsidium sich analog dem Parlamentspräsidium zu verhalten

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
			habe. Dies wird nun festgelegt. Das Kommissionspräsidium stimmt mit.
⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	Keine Änderung
⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt.	⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. <u>Minderheitsanträge müssen in der Sitzung vor Abschluss der Beratung eines Geschäfts gestellt und deren Inhalt im Protokoll festgehalten werden.</u>	⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. Minderheitsanträge müssen während der Sitzung vor Abschluss der Beratung eines Geschäfts gestellt und deren Inhalt im Protokoll festgehalten werden.	Bis anhin war unklar, bis zu welchem Zeitpunkt ein Minderheitsantrag gestellt werden kann. Mit der Ergänzung der Bestimmung wird dies festgelegt. Die Kommissionsmehrheit soll Kenntnis haben von einem allfälligen Antrag der Minderheit.
⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied möglich.	⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Rats <u>Parlaments</u> mitglied möglich.	⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Parlamentsmitglied möglich.	Redaktionelle Anpassung
⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.	⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.	⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.	Keine Änderung Die Frage nach dem Stimmrecht von Stellvertretungen wurde schon bei den letzten beiden GeschO-Revisionen diskutiert und beide Male abgelehnt.
	<u>Abstimmungsordnung</u> <u>Art. 66 ¹Grundlage der Beratung in der Kommission ist der Antrag der Urheberin oder des Urhebers eines Geschäfts (Volksinitiative, Antrag Stadtrat, Parlamentarische Initiative, Kommissionsvorstoss). Diese gelten als Hauptantrag.</u>	<u>Abstimmungsordnung</u> <u>Art. 66 ¹Grundlage der Beratung in der Kommission ist der Antrag der Urheberin oder des Urhebers eines Geschäfts (Volksinitiative, Antrag Stadtrat, Parlamentarische Initiative, Kommissionsvorstoss). Diese gelten als Hauptantrag.</u>	Bis anhin gab es keine Abstimmungsordnung für Kommissionen. In den Sitzungen wurden oftmals die Regelungen für die Parlamentssitzungen angewendet, welche nicht immer analog anwendbar waren. Deshalb wird nun eine Abstimmungsordnung für Kommissionen vorgeschlagen, welche sich aber eng an die

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>²Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</u>	² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.	des Parlaments anlehnt. Da kein Kommissionsantrag vorhanden ist, muss ein anderer Hauptantrag festgelegt werden.
	<u>³Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</u>	³ Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.	
Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates und Beizug von Sachverständigen Art. 63 ¹ Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, hat das Recht, das Geschäft in der vorberatenden Kommission vorzustellen.	Teilnahme der Mitglieder des Stadtrates mitglieder und Beizug von Sachverständigen Art. 67 ¹ Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin, dem/der die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, hat das Recht, seinedas <u>seine</u> Geschäfte in der vorberatenden Kommission vorzustellen.	Teilnahme des Stadtrats und Beizug von Sachverständigen Art. 67 ¹ Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in der vorberatenden Kommission vorzustellen.	Der Stadtrat kann selbst bestimmen, wen er in die Kommissionen zwecks Vorstellung eines Geschäfts entsendet. Er regelt die Zuständigkeit selbst – wie sonst auch.
² Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge vor den Kommissionen ihren Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.	²Die antragstellende Behörde <u>Der Stadtrat</u> ist berechtigt, die Vertretung ihrer <u>seiner</u> Anträge vor den Kommissionen ihren <u>seinen</u> Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.	² Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor den Kommissionen seinen Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.	Redaktionelle Anpassung
³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung des Büros Sachverständige oder im Einver-	³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Geschäftsleitung des Büros <u>der Geschäftsleitung</u> Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates	³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Geschäftsleitung Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
ständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates Angestellte der Stadt beizuziehen.	<u>städtische</u> Angestellte der Stadt beizuziehen.	Mitgliedern des Stadtrats städtische Angestellte beizuziehen.	
Geheimhaltung Art. 64 ¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.	Geheimhaltung Art. 68 ¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen <u>Sitzungen</u> als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.	Geheimhaltung Art. 68 ¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Sitzungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.	Redaktionelle Anpassung
² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht. ³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.	² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht. ³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.	² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht. ³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.	Keine Änderung
Protokollführung Art. 65 ¹ Die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär führt ein Beschlussprotokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.	Protokollführung Art. 69 ¹ Die Kommissionsschreiberin sekretärin oder der Kommissionsschreiber sekretär führt ein <u>BeschlussVerhandlungs</u> protokoll. Ein substantielles Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.	Protokollführung Art. 69 ¹ Die Kommissionsschreiberin oder der Kommissionsschreiber führt ein Verhandlungsprotokoll.	Gemäss aktueller Praxis ist ein substantielles Protokoll gewünscht und wird angefertigt. Die Bestimmung wird dementsprechend angepasst.
² Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.	²Die Protokolle werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.		Die Bestimmung wird in Art. 71 nGeschO integriert.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
³ Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.	² Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.	² Die Protokolle sind an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.	Keine Änderung
Verteilung der Protokolle Art. 66 ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.	Verteilung der Protokolle Art. 70 ¹ Protokolle <u>der Geschäftsleitungen des Büros</u> , der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen <u>Parlamentsmitgliedern Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die</u> unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.	Verteilung der Protokolle Art. 70 ¹ Protokolle der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Parlamentsmitgliedern unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.	Die Bestimmung wird sprachlich präzisiert und redaktionell angepasst.
² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.	² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten <u>unter Vorbehalt der mit Hinweis auf die</u> noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.	² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.	Die Bestimmung wird sprachlich präzisiert.
Unterschriften Art. 67 ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionssekretärin oder dem Kommissionssekretär oder deren Stellvertretungen unterschrieben.	Unterschriften Art. 71 ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissions <u>schreiberin</u> sekretärin oder dem Kommissions <u>schreiber</u> sekretär oder deren Stellvertretungen unterschrieben.	Unterschriften Art. 71 ¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissions <u>schreiberin</u> oder dem Kommissions <u>schreiber</u> oder deren Stellvertretungen unterschrieben.	Redaktionelle Anpassung (analog Umbenennung des Ratssekretariats)
² Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.	² <u>Protokolle und</u> Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden allein unterschrieben.	² Protokolle und Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.	Art. 65 Abs. 2 aGeschO wird integriert. Die Bestimmung wird sprachlich angepasst.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Auskünfte Art. 68 Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber und/oder bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.	Auskünfte Art. 72 Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin <u>oder bzw. beim Stadtschreiber und/oder</u> bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.	Auskünfte Art. 72 Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber und bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.	Redaktionelle Anpassung
Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission Art. 69 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.	Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission Art. 73 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen <u>bei pendenten, laufenden und abgeschlossenen Geschäften.</u>	Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission Art. 73 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrats, seiner ständigen Ausschüsse und Kommissionen bei pendenten, laufenden und abgeschlossenen Geschäften.	Bis anhin war unklar, auf welche Geschäfte sich die Geschäftsführung bezog. Dies wird nun präzisiert. Die MGeschO bezieht sich ebenfalls auf laufende und abgeschlossene Geschäfte. Mit pendenten Geschäften sind Vorlagen gemeint, welche gerade ruhen. Die Herausgabe von Dokumenten durch den Stadtrat wird in § 62 Gemeindegesetz geregelt.
² Sie prüft insbesondere: a. den Geschäftsbericht b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses c. die Jahresrechnung	² Sie prüft insbesondere: a. den Voranschlag das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses b. <u>den Finanz- und Aufgabenplan</u> c. den Geschäftsbericht d. die Jahresrechnung	² Sie prüft insbesondere: a. das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses b. den Finanz- und Aufgabenplan c. den Geschäftsbericht d. die Jahresrechnung	Sprachliche Anpassung an die Gemeindeordnung Der FAP soll neu in die alleinige Zuständigkeit der RPK fallen.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>³Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 kann die Rechnungsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Fachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr diese Prüfung übertragen.</u>	³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 kann die Rechnungsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Fachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr diese Prüfung übertragen.	Gemäss §§ 59 und 61 Gemeindegesetz obliegt die Geschäftsprüfung der RPK. Sie kann sich dabei jedoch von den beiden Fachkommissionen unterstützen lassen. Die Formulierung wurde von der MGeschO weitestgehend übernommen.
	<u>⁴Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung gemäss Abs. 1 einen Missetand fest, kann sie einen Bericht dazu vom Stadtrat anfordern.</u>	⁴ Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung gemäss Abs. 1 einen Missetand fest, kann sie einen Bericht dazu vom Stadtrat anfordern.	Gemeindegesetz und MGeschO schweigen dazu, welche Interventionsmöglichkeiten die RPK hat. Die üblichen parlamentarischen Vorstösse sind dazu jedoch nicht ausreichend und können vom Gesetzgeber (Kantonsrat) auch nicht gemeint sein. Ansonsten hätte man der RPK mit dem Gemeindegesetz diese Rolle nicht explizit zuweisen müssen. Das Büro schlägt deshalb als Instrument die Einholung eines Berichts vor.
³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig.	⁵ Die Rechnungsprüfungskommission prüft <u>Geschäfte aus den Sachgebieten Immobilien, Informatik und Personal in materieller und finanzieller Hinsicht sowie Geschäfte, welche in die Zuständigkeit keiner anderen Kommission fallen.</u> <u>Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig.</u>	⁵ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte aus den Sachgebieten Immobilien, Informatik und Personal in materieller und finanzieller Hinsicht sowie Geschäfte, welche in die Zuständigkeit keiner anderen Kommission fallen.	Der Begriff Querschnittsaufgaben wurde unterschiedlich verstanden und war deshalb nicht hilfreich. Neu wird deshalb mit einer abschliessenden Aufzählung gearbeitet. Mit der Auffangzuständigkeit wird sichergestellt, dass es keine Geschäfte gibt, für die keine Kommission zuständig ist.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Aufgaben der Fachkommissionen Art. 70 ¹Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht: a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.	Aufgaben der Fachkommissionen Art. 74 ¹Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht: a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.	Aufgaben der Fachkommissionen Art. 74 ¹Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht: a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.	Keine Änderung
²Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.	²Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. a, c und d ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.	²Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. a, c und d ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.	Der FAP wird vom Mitberichtsverfahren ausgenommen. Er gelangt nur zur Kenntnisnahme ans Parlament und die Vorberatung sollte deshalb nicht allzu aufwändig ausgestaltet werden.
	<u>Geschäfte in mehreren Zuständigkeitsbereichen</u> Art. 75 ¹<u>Geschäfte, welche die Zuständigkeitsbereiche von mehr als einer Kommission tangieren, werden nach Ermessen der Geschäftsleitung einer oder mehreren Kommissionen zugewiesen. Die Geschäftsleitung bestimmt die federführende Kommission.</u>	<u>Geschäfte in mehreren Zuständigkeitsbereichen</u> Art. 75 ¹Geschäfte, welche die Zuständigkeitsbereiche von mehr als einer Kommission tangieren, werden nach Ermessen der Geschäftsleitung einer oder mehreren Kommissionen zugewiesen. Die Geschäftsleitung bestimmt die federführende Kommission.	Es gibt Geschäfte, welche den Zuständigkeitsbereich von mehreren Kommissionen tangieren. Ein einfaches Zuweisungsschema für diese Fälle lässt sich kaum herleiten. Das Büro sollte deshalb fallweise entscheiden und einen gewissen Spielraum erhalten.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	<u>²Jede Kommission kann zu einem Geschäft, das ihr nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht erstellen. Sie zeigt ihre Absicht der vorberatenden Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Zuweisung an.</u>	² Jede Kommission kann zu einem Geschäft, das ihr nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht erstellen. Sie zeigt ihre Absicht der Geschäftsleitung und der vorberatenden Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Zuweisung an.	Es gab schon Geschäfte, welche der Effizienz halber nur einer Kommission zugewiesen wurden. Eine andere Kommission fühlte sich übergangen und wollte sich auch einbringen. Über diesen unbürokratischen Weg wird dies ermöglicht und Konflikte werden vermieden.
Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen Art. 71 ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.	Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen Art. 76 ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/ und die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem <u>Parlament</u> Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.	Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen Art. 76 ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrags (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Parlament einen eigenen Antrag stellen.	Redaktionelle Anpassung
Spezialkommission Art. 72 ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen. ² Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium.	Spezialkommission Art. 77 ¹ Der Gemeinderat <u>Das Parlament</u> kann auf Antrag <u>der Geschäftsleitung des Büros</u> , einer Kommission oder von zwölf Parlamentsmitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen. ² Der Gemeinderat <u>Das Parlament</u> wählt <u>aus seiner Mitte</u> die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie <u>die Präsidentin oder den Präsidenten aus deren Mitte das Präsidium</u> .	Spezialkommission Art. 77 ¹ Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung, einer Kommission oder von zwölf Parlamentsmitgliedern die Bildung einer Spezialkommission beschliessen. ² Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
³ Die Spezialkommission erfüllt den ihr vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag.	³ Die Spezialkommission erfüllt den ihr vom Büro/Gemeinderat <u>von der Geschäftsleitung oder vom Parlament</u> zugewiesenen Auftrag.	³ Die Spezialkommission erfüllt den ihr von der Geschäftsleitung oder vom Parlament zugewiesenen Auftrag.	
Parlamentarische Untersuchungskommission Art. 73 ¹Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ²Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ³Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ⁴Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.	Parlamentarische Untersuchungskommission Art. 78 ¹Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können <u>die Geschäftsleitung</u> das Büro, eine Kommission oder zwölf Parlaments <u>Parlaments</u> Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer Pparlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ²Sofern die Mehrheit der anwesenden Rats <u>Parlaments</u>mitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine Pparlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ²Das Parlament <u>Das Parlament</u> Der Gemeinderat wählt <u>aus seiner Mitte</u> die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten <u>das Präsidium</u>. ³Das Reglement über die Pparlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.	Parlamentarische Untersuchungskommission Art. 78 ¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können die Geschäftsleitung, eine Kommission oder zwölf Parlamentsmitglieder die Bildung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ²Sofern die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ³Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁴Das Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.	Redaktionelle Anpassung Das spezielle Quorum gemäss Abs. 2 soll beibehalten werden.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Interfraktionelle Konferenz (IFK) Art. 76 ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).	Interfraktionelle Konferenz (IFK) Art. 81 ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK). <u>Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nehmen an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</u>	Interfraktionelle Konferenz (IFK) Art. 81 ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK). Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nehmen an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Die Rolle der Parlamentsdienste wird der in den Kommissionen und dem Büro angepasst. Dies entspricht der aktuellen Praxis.
² Die IFK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IFK konstituiert sich selbst.	² Die IFK bereitet <u>insbesondere</u> die durch das Parlament <u>den Gemeinderat</u> zu treffenden <u>vorzunehmenden</u> Wahlen vor. ³ Die IFK konstituiert sich selbst.	² Die IFK bereitet insbesondere die durch das Parlament vorzunehmenden Wahlen vor. ³ Die IFK konstituiert sich selbst.	Das Zuständigkeitsgebiet der IFK soll offener gehalten werden. Auch dies entspricht der aktuellen Praxis.
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Änderung der Geschäftsordnung Art. 77 Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.	Änderung der Geschäftsordnung Art. 77 Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.		Das Vorgehen zur Änderung eines Gemeinderlasses wird im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung definiert und gilt für alle Gemeinderlasse gleichermassen.
Inkrafttreten Art. 78 ¹ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ² Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.	Inkrafttreten Art. 82 ¹ <u>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</u> ² <u>Diese Geschäftsordnung vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom [Datum] in Kraft.</u>	Inkrafttreten Art. 82 ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. ² Diese Geschäftsordnung vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom [Datum] in Kraft.	Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird die Vorgängerversion aufgehoben. Die Inkraftsetzung erfolgt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung, da gewisse Änderungen von dieser abhängen. Voraussichtlich wird die Gemeindeordnung auf den 1. Dezember 2021 oder 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
	Art. 82-¹Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.		

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Text aktuell (aPUK-Reglement) (Version vom 22. Januar 2018)	Text neu (nPUK-Reglement) mit markierten Änderungen	Text neu (nPUK-Reglement)	Erläuterung zur Änderung
Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission (vom 22. Januar 2018)	Reglement über die P parlamentarische Untersuchungskommission (vom <u>[Datum Parlamentsbeschluss]</u> 22. Januar 2018)	Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission (vom [Datum Parlamentsbeschluss])	Schreibweise gemäss MGeschO

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Einsetzung Art. 1 ¹Eine parlamentarische Untersuchungskommission des Grossen Gemeinderates, nachstehend Untersuchungskommission genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt. ²Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Gemeinde-ratsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet. ³Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. ⁴Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Kommissionssekretärin oder einen Kommissionssekretär.	Einsetzung Art. 1 ¹Eine Parlamentarische Untersuchungskommission des Grossen Gemeinderates, nachstehend Untersuchungskommission <u>PUK</u> genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt. ²Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Gemeinderats<u>Parlaments</u>beschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission <u>PUK</u> festlegt, die Mitglieder sowie <u>die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten</u> das Kommissionspräsidium bezeichnet <u>und einen Kredit freigibt</u>. ³Die Einsetzung einer Untersuchungskommission <u>PUK</u> hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren <u>nicht</u> (namentlich von Disziplinarverfahren), nicht, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission <u>PUK</u> dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. ⁴Die Untersuchungskommission <u>PUK</u> bezeichnet eine Kommissions<u>schreiberin</u> sekretärin oder einen Kommissions<u>schreiber</u> sekretär.	Einsetzung Art. 1 ¹Eine Parlamentarische Untersuchungskommission, nachstehend PUK genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt. ²Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt, die Mitglieder sowie die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten bezeichnet und einen Kredit freigibt. ³Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht (namentlich von Disziplinarverfahren), soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. ⁴Die PUK bezeichnet eine Kommissions-schreiberin oder einen Kommissions-schreiber.	Gemäss herrschender Lehre und Gemeindeamt ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen in einer kommunalen PUK nicht zulässig, weil es an einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage fehlt. Dies im Unterschied zur PUK im Kantonsrat, die Zeugen einvernehmen kann. In den PUK-Reglementen von Winterthur, Wädenswil und Wetzikon sind jedoch die Zeugeneinvernahmen vorgesehen. Belässt man die Zeugeneinvernahmen, riskiert man, dass jemand dies im Anwendungsfall evtl. erfolgreich anfechtet (und damit das ganze PUK-Verfahren in Frage gestellt wird). Das Büro schlägt deshalb vor, die Zeugeneinvernahmen zu streichen. Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Verfahren Art. 2 ¹Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren. ²Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und für die Zeugeneinvernahme die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar. ³Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.	Verfahren Art. 2 ¹Die Untersuchungskommission PUK bestimmt <u>im Rahmen des durch das Parlament bewilligten Kredits</u> die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen <u>Ressourcen</u> Vorkehren. ²Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und für die Zeugeneinvernahme die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar. ³Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission PUK erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der Untersuchungskommission PUK sofort anzuzeigen.	Verfahren Art. 2 ¹Die PUK bestimmt im Rahmen des durch das Parlament bewilligten Kredits die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Ressourcen. ²Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar. ³Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die PUK erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der PUK sofort anzuzeigen.	Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO Redaktionelle und sprachliche Anpassung Das Parlament soll für die PUK einen Kreditrahmen festlegen. Es soll sich so der Kosten einer PUK bewusst werden.

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Informationsrecht Art. 3 Die Untersuchungskommission kann: a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen, c. Auskunftspersonen befragen, d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen, e. Sachverständige beiziehen, f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen, g. Augenscheine vornehmen.	Informationsrecht Art. 3 Die Untersuchungskommission PUK kann: a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen, a. e. Auskunftspersonen befragen, d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, und Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen, b. e. Sachverständige beiziehen, c. f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen, d. g. Augenscheine vornehmen.	Informationsrecht Art. 3 Die PUK kann: a. Auskunftspersonen befragen, b. Sachverständige beiziehen, c. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen, d. Augenscheine vornehmen.	Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Einvernahmen Art. 4 ¹Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen. ²Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. ³Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.	Einvernahmen Art. 4 ¹Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen. ²Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. ³Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.		Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen Art. 5 ¹Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat. ²Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden. ³Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. ⁴Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.	Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen Art. 5 ¹Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat. ²Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden. ³Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. ⁴Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.		Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Einvernahmen von Personen aus der Stadtverwaltung Art. 6 ¹Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. ²Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswidriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird. ³Zeuginnen und Zeugen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der Untersuchungskommission keinerlei Nachteil erwachsen.	EinvernahmenBefragungen von Personen aus der Stadtverwaltung Art. 4 ¹Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der UntersuchungskommissionPUK über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. ²Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswidriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird. ³Zeuginnen und ZeugenAuskunftspersonen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der UntersuchungskommissionPUK keinerlei Nachteil erwachsen.	Befragungen von Personen aus der Stadtverwaltung Art. 4 ¹Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. ²Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswidriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird. ³Auskunftspersonen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der PUK keinerlei Nachteil erwachsen.	Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
Rechte der betroffenen Personen Art. 7 ¹Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Personen gemäss Art. 3 lit. a–d dieses Reglements beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beiziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht. ²Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.	Rechte der betroffenen Personen Art. 5 ¹Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von <u>Auskunftspersonen</u> gemäss Art. 3 lit. a–d dieses Reglements beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und <u>Befragungseinvernahmeprotokolle</u> der <u>Untersuchungskommission</u> <u>PUK</u> Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beiziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht. ²Die <u>Untersuchungskommission</u> <u>PUK</u> kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.	Rechte der betroffenen Personen Art. 5 ¹Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Befragungsprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beiziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht. ²Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.	Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO Redaktionelle Anpassung
³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu	³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung ans <u>Parlament</u> den Grossen Gemeinderat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben,	³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung ans Parlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu	Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
gegenüber der Untersuchungskommission zu äussern.	sich dazu gegenüber der Untersuchungskommission <u>PUK</u> zu äussern.	geben, sich dazu gegenüber der PUK zu äussern.	
Rechte des Stadtrates Art. 8 ¹ Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Grossen Gemeinderates zu den Schlussresultaten der Untersuchung zu äussern. ² Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrates vor der Untersuchungskommission gilt sinngemäss Art. 6 dieses Reglements.	Rechte der Exekutivbehörden Art. 6 ¹ Die Exekutivbehörden haben Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission <u>PUK</u> und in einem Bericht zuhanden des Parlaments-Grossen Gemeinderates zu den Schlussresultaten der Untersuchung zu äussern. ² Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrates der Exekutivbehörden vor der Untersuchungskommission <u>PUK</u> gilt sinngemäss Art. 6 dieses Reglements.	Rechte der Exekutivbehörden Art. 6 ¹ Die Exekutivbehörden haben das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhanden des Parlaments zu den Schlussresultaten der Untersuchung zu äussern. ² Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern der Exekutivbehörden vor der PUK gilt sinngemäss Art. 4 dieses Reglements.	Redaktionelle Anpassung
Amtsgeheimnis Art. 9 ¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.	Amtsgeheimnis Art. 7 ¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragungen <u>Einvernahmen</u> durch die Untersuchungskommission <u>PUK</u> ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.	Amtsgeheimnis Art. 7 ¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.	Streichung der Zeugeneinvernahmen gemäss MGeschO Redaktionelle Anpassung

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
²Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen. ³Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.	²Die UntersuchungskommissionPUK bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen. ³Die Mitglieder der UntersuchungskommissionPUK unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die UntersuchungskommissionPUK. Die von der UntersuchungskommissionPUK beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.	²Die PUK bestimmt nach Anhören des Stadtrats, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen. ³Die Mitglieder der PUK unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK. Die von der PUK beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.	Redaktionelle Anpassung
Abschluss der Untersuchung Art. 10 ¹Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Grossen Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen zur Genehmigung. ²Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Grossen Gemeinderat Antrag zu stellen. ³Die Untersuchungskommission kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten.	Abschluss der Untersuchung Art. 8 ¹Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die UntersuchungskommissionPUK dem ParlamentGrossen Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen <u>sowie eine Kreditabrechnung</u> zur Genehmigung. ²Die UntersuchungskommissionPUK ist berechtigt, dem ParlamentGrossen Gemeinderat Antrag zu stellen. ³Die UntersuchungskommissionPUK kann Empfehlungen an die <u>für den Gegenstand der Untersuchung</u> verantwortlichen Behörden richten.	Abschluss der Untersuchung Art. 8 ¹Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Parlament einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen sowie eine Kreditabrechnung zur Genehmigung. ²Die PUK ist berechtigt, dem Parlament Antrag zu stellen. ³Die PUK kann Empfehlungen an die für den Gegenstand der Untersuchung verantwortlichen Behörden richten.	Redaktionelle Anpassung und Ergänzungen zwecks Präzisierung und Verständlichkeit

Text aktuell (aGeschO)	Text neu (nGeschO) mit markierten Änderungen	Text neu (nGeschO)	Erläuterung zur Änderung
⁴Die Behörde informiert den Grossen Gemeinderat über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Untersuchungskommission kann dem Grossen Gemeinderat eine Frist beantragen, innert welcher die Behörde einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat.	⁴Die Behörden n informieren ten das den ParlamentGrossen Gemeinderat über die Umsetzung der Empfehlungen. Die UntersuchungskommissionPUK kann dem ParlamentGrossen Gemeinderat eine Frist beantragen, innert welcher die Behörden n einen schriftlichen Bericht vorzulegen hatben. ⁵<u>Das Parlament beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK.</u>	⁴Die Behörden informieren das Parlament über die Umsetzung der Empfehlungen. Die PUK kann dem Parlament eine Frist beantragen, innert welcher die Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben. ⁵Das Parlament beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK.	Redaktionelle Anpassung Ergänzung gemäss MGeschO
Inkrafttreten Art. 11 Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission wurde am 22. Januar 2018 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Es tritt gleichzeitig mit der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 in Kraft.	Inkrafttreten Art. 9 ¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das <u>Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission vom 22. Januar 2018 aufgehoben.</u> ²Dieses Reglement vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung des Parlaments vom [Datum] in Kraft. Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission wurde am 22. Januar 2018 vom Grossen Gemeinderat angenommen. Es tritt gleichzeitig mit der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 in Kraft.	Inkrafttreten Art. 9 ¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission vom 22. Januar 2018 aufgehoben. ²Dieses Reglement vom [Datum] tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung des Parlaments vom [Datum] in Kraft.	Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird die Vorgängerversion aufgehoben. Die Inkraftsetzung erfolgt sinnvollerweise gleichzeitig mit der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung.